

## 527 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

# Bericht des Justizausschusses

### über die Regierungsvorlage (7 der Beilagen): Bundesgesetz über die Sozialgerichtsbarkeit (Sozialgerichtsgesetz — SGerG)

Anliegen des Entwurfs ist es, die dringliche Verbesserung des Zugangs zum Recht auf dem Gebiet des Arbeits- und Sozialrechts herbeizuführen; dies durch

- die Beseitigung der kaum noch durchschaubaren Kompetenzzersplitterungen,
- die Schaffung verfassungsrechtlich unbedenklicher Organisations- und Verfahrensbestimmungen,
- den Einbau der Sozialgerichtsbarkeit in die ordentliche Gerichtsbarkeit und damit auch die Sicherstellung, daß künftig auch die Sozialleistungsstreitsachen von den Berufsrichtern ausschließlich im Rahmen ihrer hauptberuflichen Tätigkeit erledigt werden,
- das Vorsehen einheitlicher Eingangsgerichte für sämtliche Sozialgerichtssachen,
- die Beseitigung unnötiger Verfahrensformalismen,
- den Wegfall der Kostenvorschußpflicht auch für die Arbeitsrechtsstreitsachen,
- die Vergrößerung der Transparenz des Verfahrens für den einzelnen — besonders durch eine wesentlich erweiterte richterliche Anleitungs- und Belehrungspflicht,
- weitere Verfahrenskonzentrationen und Verfahrensbeschleunigungen — etwa auch durch ein „Kollektives Klagerecht“ und besondere Einstweilige Verfügungen,
- die Eröffnung der Möglichkeit, auch in Sozialleistungsstreitsachen die erstgerichtlichen Tatsachenfeststellungen bzw. Beweiswürdigungen zu bekämpfen, sowie
- die Ermöglichung der Anrufung des Obersten Gerichtshofes in (nahezu) allen Sozialgerichtssachen.

Der Justizausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage erstmals in seiner Sitzung am 28. Juni 1983 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, zur weiteren Beratung dieser Materie einen Unterausschuß einzusetzen, dem von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Dr. Gradischnik, Dr. Kapaun, Parnigoni, Dr. Reinhart und Dr. Rieder; von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Dr. Graff, Dr. Paulitsch, Dr. Kohlmaier und Dipl.-Kfm. Dr. Stummvoll sowie von der Freiheitlichen Partei Österreichs der Abgeordnete Mag. Kabas angehörten. Zum Obmann des erwähnten Unterausschusses wurde der Abgeordnete Mag. Kabas, zu Obmann-Stellvertretern die Abgeordneten Dr. Gradischnik und Dr. Kohlmaier sowie zum Schriftführer der Abgeordnete Dr. Kapaun gewählt.

Der erwähnte Unterausschuß beschäftigte sich im Zeitraum Juni 1983 bis Jänner 1985 in insgesamt 12 Arbeitssitzungen unter Beiziehung von Sachverständigen mit dieser Regierungsvorlage. Nachstehende Experten nahmen an den Beratungen des Unterausschusses teil: Univ.-Ass. Dr. Franz Marhold, Dr. Martin Mayr, Dr. Walter Meinhart, Rechtsanwalt Dr. Peter Fichtenbauer, Dr. Josef Czerny, Dr. Richard Leutner, Prof. Hermann Peter, Dr. Peter Bauer, Hofrat Dr. Friedrich Kuderna sowie fallweise Univ.-Prof. Dr. Walter Rechberger. Das Bundesministerium für Justiz war außer durch Bundesminister Dr. Ofner durch Sektionschef Hon.-Prof. Dr. Roland Loewe, Ministerialrat Dr. Helmut Tades und Ministerialrat Dr. Leo Feitinger vertreten.

Der Unterausschuß berichtete sodann dem Justizausschuß in dessen Sitzung am 18. Jänner 1985 über das Ergebnis seiner Arbeiten.

An der sich an den Bericht des Unterausschusses anschließenden Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Graff, Dr. Gradischnik und Dr. Paulitsch, der Ausschußobmann Abgeordneter Mag. Kabas sowie der Bundesminister für Justiz Dr. Ofner.

Bei der Abstimmung wurde der gegenständliche Gesetzentwurf unter Berücksichtigung gemeinsamer Abänderungsanträge der Abgeordneten Dr. Gradischnik und Mag. Kabas mit Stimmenmehrheit angenommen.

Zu einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes ist folgendes zu bemerken:

#### Zum Gesetzestitel:

Die Erweiterung des Titels soll den Geltungsbereich des Gesetzes noch deutlicher zum Ausdruck bringen.

#### Zu § 1:

Die Neufassung soll keine inhaltliche Änderung, sondern nur eine sprachliche Vereinfachung mit sich bringen.

Die Änderung der Begriffe auf „Arbeitsrechtssachen“ und „Sozialrechtssachen“ bedingt entsprechende Änderungen in den Folgebestimmungen, worauf bei diesen aber nicht mehr besonders hingewiesen wird.

#### Zu den §§ 2 und 3:

Die terminologischen Änderungen sind auch eine Konsequenz des neuen Titels; auch dies wird in der Folge nicht mehr besonders hervorgehoben.

#### Zu § 4:

Die Ergänzungen des Abs. 1 Z 1 lit. a, c und d sollen den Kreis der angesprochenen Wahlgerichtsstände auf diejenigen beschränken, die mit dem Arbeitsverhältnis im Zeitpunkt seiner Beendigung besonders eng verbunden waren.

#### Zu § 8:

Die Z 1 des Abs. 2 der Regierungsvorlage ist durch die verdeutlichte Einleitung des Abs. 2 und die damit erzielte engere Verknüpfung mit dem Abs. 1 entbehrlich.

#### Zu § 9:

1. Im Abs. 1 sollen die Vereinbarung der örtlichen Zuständigkeit auch für die besonderen Feststellungsverfahren nach § 54 Abs. 1 eröffnet und die mit dem Zitat der Regierungsvorlage „§ 4 Abs. 1 Z 1“ verbundene Doppelverweisung vermieden werden.

2. Der Gedanke, welcher der Möglichkeit der Vereinbarung der örtlichen Zuständigkeit nach Abs. 1 zugrunde liegt, soll auch für die Wirksamkeit von Schiedsvereinbarungen gelten. Demgemäß sollen Schiedsvereinbarungen nur wirksam sein, wenn sie einen bereits entstandenen, sohin schon ganz konkret bestimmten, bestehenden Rechtsstreit zum Gegenstand haben.

#### Zu § 12:

1. Durch den Entfall des Wortes „tunlichst“ in den Abs. 2, 3, 5 und 6 der Regierungsvorlage sollen diese Anordnungen verstärkt werden.

2. Aus Gründen der Vollständigkeit ist in den Abs. 3 das BetriebshilfeG, BGBl. Nr. 359/1982, aufzunehmen.

3. Die Neufassung des Abs. 6 soll die Kontinuität der Senatszusammensetzung noch stärker gewährleisten; die Gründe einer unvermeidbaren Änderung der Senatszusammensetzung sollen künftig aktenkundig und damit transparent zu machen sein.

#### Zu § 14:

Die Neufassung dient der Verdeutlichung, ohne daß dadurch eine inhaltliche Änderung herbeigeführt werden soll.

#### Zu § 18:

Der Entfall der Klammerzitate und die Verkürzung der Fassung des Abs. 2 sollen der besseren Lesbarkeit dienen.

#### Zu § 19:

Um die Auswahl der für die Landes- und Gemeinde(Magistrats)bediensteten zu wählenden fachkundigen Laienrichter noch repräsentativer zu machen, sollen diese unter den sonstigen Voraussetzungen auch in jenen Gemeinden zu wählen sein, in denen regelmäßig Gerichtstage abgehalten werden.

Dem tragen die Ergänzungen der Abs. 1, 4 und 5 Rechnung.

#### Zu § 21:

Bezüglich der Änderung des Abs. 5 gilt das zum § 19 Gesagte sinngemäß.

#### Zu § 22:

Seine Änderungen sollen nur der Verdeutlichung bzw. leichteren Lesbarkeit dienen.

#### Zu § 23:

Es soll den Wahlkörpern überlassen bleiben, für eine verfassungsgemäße Wahl Vorsorge zu treffen. Demgemäß ist statt der Abs. 1 und 2 der Regie-

## 527 der Beilagen

3

rungsvorlage nur vorzusehen, daß die Grundsätze des Verhältniswahlrechts einzuhalten sind.

Der Abs. 3 der Regierungsvorlage stimmt mit dem zweiten Satz überein.

**Zu § 24:**

Durch die in die Z 3 aufgenommene Wortfolge „im übrigen“ wird die Z 4 vor allem auch mit der Z 1 besser in Einklang gebracht.

**Zu § 26:**

In der Z 1 des Abs. 1 wurde aus praktischen Erwägungen die Zahl der zu wählenden fachkundigen Laienrichter auf 35 gesenkt. Festgehalten sei, daß die Wahl (Entsendung) einer geringeren als der jeweils vorgesehenen Mindestanzahl von fachkundigen Laienrichtern nicht einer Nichtwahl (Nichtentsendung) im Sinn des § 12 Abs. 5 erster Fall gleichzuhalten ist. Es werden sohin vorweg die doch gewählten (entsandten) fachkundigen Laienrichter heranzuziehen sein. Freilich könnte aber bei einer solchen (zu kleinen) Gruppe von fachkundigen Laienrichtern leichter der zweite Fall des § 12 Abs. 5 (es steht kein fachkundiger Laienrichter zur Verfügung) eintreten.

**Zu § 27:**

Durch die Bekanntgabe des Zeitpunkts der Wahl (Entsendung) wird die Beurteilung erleichtert, ob der gewählte (entsandte) fachkundige Laienrichter passiv wahlberechtigt war (die Entsendungsvoraussetzungen aufwies) oder seines Amtes zu entheben ist (vgl. §§ 24 Z 1 und § 30 Abs. 1 Z 2 lit. a).

**Zu § 28:**

In Angleichung an das Bundesgesetz BGBl. Nr. 611/1983 und den Art. II des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 612/1983 sollen die Abs. 1 und 2 der Regierungsvorlage ersatzlos entfallen.

**Zu § 29:**

1. Es erschien möglich, die Gelöbnisformel zu vereinfachen, ohne daß damit eine inhaltliche Änderung verbunden wäre.

2. Sichertgestellt soll sein, daß die Urkunde dem fachkundigen Laienrichter gebührenfrei auszustellen ist (Abs. 4 erster Satz).

3. Im übrigen wurden die Inhalte der Abs. 4 und 5 der Regierungsvorlage im Abs. 4 zusammengezogen.

**Zu § 30:**

1. Der Entfall der Zitate im Abs. 1 Z 2 lit. b und Z 3 lit. b ermöglicht die Neufassung des § 28.

2. Die Anfechtbarkeit von Entscheidungen des Dienst(Disziplinar)gerichts erscheint sachgerecht;

dem trägt die teilweise Neufassung des Abs. 3 Rechnung.

**Zu § 32:**

1. Der Abs. 1 der Regierungsvorlage soll im Interesse der Gleichbehandlung aller fachkundigen Laienrichter entfallen.

2. Die Ergänzung C des Abs. 2 der Regierungsvorlage wird vorgeschlagen, um den fachkundigen Laienrichtern die Erfüllung ihrer Pflichten materiell zu erleichtern.

**Zu § 33:**

1. Aus der Sicht des passiven Wahlrechts (der Entsendungsvoraussetzungen) sowie der vorzunehmenden Amtsenthebung (vgl. §§ 24 Z 1 und § 30 Abs. 1 Z 2 lit. a) ist das Alter im Zeitpunkt der Wahl (Entsendung) von Bedeutung; dem trägt die Änderung des Abs. 1 Rechnung.

2. Aus Gründen des Datenschutzes sind in jene Listen, in die Gerichtsfremden Einsicht zu gewähren ist, die Anschriften der fachkundigen Laienrichter nicht aufzunehmen.

Es werden sohin zwei Arten von Listen zu führen sein: Jene, die dem Gerichtsbetrieb dienen, und jene, die nach Abs. 2 für die Einsicht durch Gerichtsfremde bestimmt sind.

Andererseits reicht es aus, nur denjenigen gerichtsfremden Personen Einsicht zu gewähren, die daran ein rechtliches Interesse glaubhaft machen (Abs. 2).

3. Aus Gründen der Verfahrensökonomie soll der Präsident (im Ergebnis) nur dann einen Beschluß über die Gewährung der Einsicht zu erlassen haben, wenn er diese ablehnt; auch soll dieser Beschluß nicht anfechtbar sein.

**Zu § 34:**

Für das Verfahren über einen Ablehnungsantrag sollen die allgemeinen Bestimmungen (§§ 23 und 24 JN) gelten; der Abs. 2 der Regierungsvorlage soll deshalb ersatzlos entfallen.

**Zu § 35:**

1. Unter Zugrundelegung der heutigen Gegebenheiten sollen nach Ansicht des Ausschusses an folgenden Orten regelmäßige Gerichtstage abgehalten werden:

Oberwart, Amstetten, Mistelbach, Gmünd, Fürstenfeld, Liezen, Spittal an der Drau, Villach, Wolfsberg, Bad Ischl, Rohrbach, Schärding, Vöcklabruck, Tamsweg, Zell am See, Kufstein, Landeck, Lienz und Reutte.

2. Da gerade in Sozialrechtssachen die körperliche Beweglichkeit von klagenden Parteien erfahrungsgemäß oft herabgemindert ist, sollen grund-

2

sätzlich (auch) diese die Möglichkeit haben, nahe ihres Wohnorts, sohin an den Gerichtstagsorten, zu verhandeln.

In diesem Zusammenhang sei hervorgehoben, daß an fast allen vorgesehenen Gerichtstagsorten Krankenhäuser mit entsprechenden Abteilungen eingerichtet sind, was für die Bestellung medizinischer Sachverständiger von Bedeutung erscheint.

Die Anordnung des Abs. 7 soll sohin allgemein für alle Arbeits- und Sozialrechtsstreitigkeiten gelten.

3. Die Z 2 des Abs. 8 der Regierungsvorlage könnte zu Auslegungsschwierigkeiten führen; sie ist überdies entbehrlich.

Die Anordnung der Z 1 des Abs. 8 der Regierungsvorlage ist aus Gründen der leichteren Lesbarkeit als letzter Satz dem Abs. 7 angefügt worden.

4. Der Abs. 8 geht auf eine Anregung *F a s c h i n g s*, Die verfahrensrechtlichen Probleme der Regierungsvorlage 1982 für ein Bundesgesetz über die Sozialgerichtsbarkeit, DRdA 1983, 229 f (231, 232), zurück.

Wird ein Schriftsatz innerhalb offener Frist bei einem Bezirksgericht des maßgebenden Gerichtstagsorts eingebracht, so ist er als rechtzeitig eingebracht anzusehen (arg. aus RZ 7/291 = Spruch RepNr. 18; RZ 1934, 79; 1935, 217; EvBl. 1946/405).

5. Die Änderung der Fassung des Abs. 9 ist durch den Einbau der Z 1 des Abs. 8 der Regierungsvorlage in den Abs. 7 bedingt.

#### Zu § 37:

1. Der Ausschuß ist der Ansicht, daß die im Abs. 1 der Regierungsvorlage enthaltene Wendung „in irgendeiner Lage des Verfahrens“ die sinngemäße Anwendung des § 260 Abs. 4 ZPO zu weit ausdehnte. Maßgebend soll vielmehr sein, ob die Parteien im Zeitpunkt des Verstoßes gegen die Besetzungsvorschriften qualifiziert vertreten (siehe § 40 Abs. 1) waren.

2. Da die Fälle des Abs. 2 der Regierungsvorlage in der bisherigen jahrzehntelangen Praxis der Arbeitsgerichte und Schiedsgerichte der Sozialversicherung — wenn überhaupt — nur vereinzelt vorgekommen sind, vermeint der Ausschuß, daß diese Regelung schon mit Rücksicht auf die vorgeschlagene Einengung der Heilungsmöglichkeit nach Abs. 1 entbehrlich ist.

Der Abs. 2 der Regierungsvorlage soll ersatzlos entfallen; damit ist auch der mit Beziehung auf den Abs. 2 vorgesehene Vorbehalt des Abs. 1 der Regierungsvorlage entbehrlich.

3. Der Abs. 5 der Regierungsvorlage ist verzichtbar, weil sich dessen Anordnung schon aus den allgemeinen Zivilverfahrensbestimmungen ergibt.

#### Zu § 38:

1. Der zweite Satz des Abs. 1 soll die zwischen Gedankenstrichen enthaltene Wendung des Abs. 1 der Regierungsvorlage verdeutlichen.

2. Die Vereinfachung der Fassung des ersten Satzteils des Abs. 2 dient der leichteren Lesbarkeit.

3. Der zweite Satzteil des Abs. 2 der Regierungsvorlage ist bezüglich seiner Z 1 bis 6 zum einen zu umwendig und nimmt zum anderen zu wenig auf das Wahlrecht des Klägers Bedacht, unter mehreren (tatsächlich) zuständigen Gerichten eines auszuwählen. Sollte der Kläger ein unzuständiges Gericht angerufen und nach der eingeräumten Gelegenheit zur Anhörung kein nicht offenbar unzuständiges Gericht namhaft gemacht haben, so wird das angerufene Gericht unter den mehreren in Betracht kommenden Gerichten ohnehin eines unter Bedachtnahme auf die Wertung des Gesetzes auszuwählen haben, was die ausdrückliche Aufnahme des Katalogs der Z 1 bis 6 entbehrlich macht.

#### Zu § 39:

1. Im Abs. 1 soll der letzte Satzteil des ersten Satzes („der Einhaltung einer Einlassungsfrist [§ 231 ZPO] bedarf es nicht“) schon deshalb entfallen, weil sonst die Gefahr bestünde, daß gerade den Entscheidungen in Arbeits- und Sozialrechtssachen die Vollstreckbarkeit im Ausland mit der Begründung verweigert wird, das Fehlen einer Einlassungsfrist widerspreche dem *ordre public* (vgl. das Erkenntnis des Kammergerichts Berlin v. 20. 2. 1976, NJW 1977, 1016).

2. In der Z 1 des Abs. 2 soll durch den Ersatz von „der Richter“ durch „der Vorsitzende“ klargestellt werden, daß die Anleitungs- und Belehrungspflicht nur den Vorsitzenden trifft; das nimmt freilich den Beisitzern nicht das Recht, ihrerseits Parteien anzuleiten und zu belehren. Dies folgt ua. schon aus dem zweiten Halbsatz des § 16.

3. In das Klammerzitat der Z 2 des Abs. 2 soll der § 520 ZPO aufgenommen werden; daraus folgt (arg. aus „über die Möglichkeit des Anbringens zu Protokoll“), daß nicht qualifiziert vertretene Parteien auch Rekurse gegen erstinstanzliche Beschlüsse zu Protokoll anbringen können (siehe § 520 Abs. 1 zweiter Satz erster Halbsatz ZPO), wiewohl die Beschlüsse von Gerichtshöfen erster Instanz erlassen worden sind.

Auf Grund der Einordnung der Bestimmung gilt sie zum einen auch für Verfahren über Arbeitsrechtssachen und macht zum anderen die Z 1 des § 83 der Regierungsvorlage überflüssig.

#### Zu § 40:

1. Aus Gründen der leichteren Überschau- und Lesbarkeit soll die Bestimmung systematisch derge-

stalt neu geordnet werden, daß zuerst die „qualifizierten“ Vertreter aufgezählt werden, das sind jene, die auch in zweiter Instanz vertretungsbefugt sein sollen; danach sollen jene genannt werden, die nur in erster Instanz vertretungsbefugt sein sollen.

Damit werden im Ergebnis die Regelung des Abs. 3 der Regierungsvorlage vorangestellt und seine Zitate aufgelöst.

2. Der Begriff (zur Vertretung) „qualifizierte Personen“ macht umwendige Zitate in einer Reihe von Bestimmungen entbehrlich (vgl. §§ 37 Abs. 1, 39 Abs. 2, 59 Abs. 1 Z 5, 63 Abs. 1 und 87 Abs. 3).

3. Nur die angestrebte leichtere Lesbarkeit hat die Aufnahme der Rechtsanwälte in den Abs. 1 (Z 1) bedingt; im übrigen bleiben ausschließlich sie zur Vertretung vor dem Obersten Gerichtshof befugt; dies ergibt sich aus den diesbezüglich unberührt gebliebenen allgemeinen Verfahrensbestimmungen.

4. Die Z 3 und 4 des Abs. 1 entsprechen weitgehend der Z 2 lit. c bzw. der Z 4 des Abs. 1 der Regierungsvorlage.

5. Die Z 1 und 3 des Abs. 2 folgen den Z 2 lit. a bzw. 3 des Abs. 1 der Regierungsvorlage.

6. Betriebsräte sollen die im selben Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer vor den Arbeits- und Sozialgerichten erster Instanz unabhängig von einer richterlichen Zulassung (vgl. Abs. 2 Z 4) vertreten können (Abs. 2 Z 2).

7. Die Z 4 des Abs. 2 folgt dem Abs. 2 der Regierungsvorlage.

Der Ausschuß ist der Ansicht, daß — abgesehen von der zuletzt genannten Ausnahme — auch bezüglich der im Abs. 1 Z 1 lit. a der Regierungsvorlage genannten Personen ihre Eignung, vor Gericht die Interessen eines anderen zu vertreten, vom Vorsitzenden beurteilt werden soll. Sie sollen sohin nicht nur auf Grund ihres Naheverhältnisses zum Vollmachtgeber befugt sein, diesen vor Gericht zu vertreten.

Eine der lit. a des Abs. 1 Z 1 der Regierungsvorlage vergleichbare Bestimmung soll sohin nicht vorgesehen werden.

8. Der Abs. 3 entspricht dem Abs. 4 der Regierungsvorlage.

#### Zu § 41:

Der angefügte letzte Satz wiederholt aus Gründen der Klarstellung den letzten Satz des § 185 Abs. 1 ZPO.

#### Zu § 43:

Die teilweise Neufassung des Abs. 1 stellt zum einen klar, daß die Hinterlegungsbehörde die Übermittlungspflicht trifft, und zum anderen, daß

nur jene kollektivrechtlichen Normen zu übermitteln sind, die nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes hinterlegt worden sind.

Im übrigen vermeint der Ausschuß, daß sowohl aus Gründen der größeren Transparenz als auch der Verwaltungsökonomie eine zentrale Hinterlegungsbehörde für ganz Österreich eingerichtet werden sollte. Diese zentrale Hinterlegungsbehörde sollte unter anderem die Systematisierung der hinterlegten kollektivrechtlichen Normen vornehmen.

#### Zu den §§ 44 bis 48:

##### Allgemeines

Der Ausschuß meint, daß das mit der Zivilverfahrens-Novelle 1983, BGBl. Nr. 135, eingeführte (Zulassungs-)Revisionsmodell — schon aus Gründen der Rechtseinheitlichkeit — mit entsprechenden Adaptierungen auch in arbeits- und sozialgerichtlichen Verfahren zur Anwendung kommen soll.

Dies im wesentlichen nur mit folgenden Abweichungen:

— eine Untergrenze soll für die Revisionszulässigkeit nicht vorgesehen werden (sohin kein Mindestwert des Beschwerde- bzw. Streitgegenstandes erforderlich sein); damit werden — im Gegensatz zu heute — auch Rechtssachen an den Obersten Gerichtshof herangetragen werden können, in denen der Beschwerde- bzw. Streitgegenstand 2 000 S nicht übersteigt;

— bis zu 30 000 S (und nicht — wie sonst — bis zu 300 000 S) soll die Zulassungsrevision Platz greifen, und zwar ohne Differenzierung danach, ob die zweite Instanz das erstgerichtliche Urteil bestätigt oder abgeändert hat; daraus folgt mit anderen Worten, daß künftig — im Gegensatz zu heute — auch bestätigende Urteile zweiter Instanz anfechtbar sein werden, selbst wenn der Streitgegenstand 30 000 S nicht übersteigt;

— übersteigt der Streitgegenstand (über den das Berufungsgericht entschieden hat) 30 000 S, so soll stets die Vollrevision offenstehen;

— darüber hinaus soll unabhängig vom Wert des Streitgegenstandes (über den das Berufungsgericht entschieden hat) die Vollrevision möglich sein:

— in Sozialrechtssachen über wiederkehrende Leistungen (etwa Ausgleichszulagen, Hilflönszuschüsse, Pensionen),

— in Arbeitsrechtssachen über vertragliche Ruhegelder (vor allem Firmenpensionen) und

— in besonderen Feststellungsverfahren nach § 54 Abs. 1 (damit diese ihrer Testaufgabe jedenfalls gerecht werden).

Analoges soll für Rekurse (Revisionsrekurse) an den Obersten Gerichtshof gelten.

**Besonderes****Zu § 44:**

1. Die Anordnungen des § 500 Abs. 2 ZPO sollen durch den § 45 Abs. 1 und 2 ersetzt werden.

2. Da für die Revisions(Rekurs)zulässigkeit an den Obersten Gerichtshof keine Untergrenze maßgebend sein soll, sollen konsequenterweise auch die Berufungs- und Rekursbeschränkungen der §§ 501 und 517 ZPO nicht gelten.

**Zu § 45:**

1. Die Abs. 1 und 2 sollen an die Stelle des § 500 Abs. 2 und 3 erster Satz ZPO treten, wobei sie diese — unter Berücksichtigung der in den allgemeinen Ausführungen genannten Grundsätze — zum Vorbild haben.

Da der § 500 Abs. 3 letzter Satz ZPO unberührt bleibt, wird das Berufungsgericht im Fall des Abs. 1 Z 2 auch hier seinen Ausspruch über die Revisionszulässigkeit kurz zu begründen haben.

2. Der letzte Satz des Abs. 2 ist im Zusammenhang mit dem § 46 Abs. 2 Z 2 zu lesen; daraus folgt, daß in arbeitsrechtlichen Bestandstreitigkeiten stets die Vollrevision offenstehen soll.

3. Der erste Halbsatz des Abs. 3 modifiziert den § 526 Abs. 3 ZPO.

Da auch für das Rekursverfahren zum einen keine Mindestgrenze und zum anderen keine Differenzierung zwischen bestätigenden und abändernden Entscheidungen der zweiten Instanz für die Anrufbarkeit des Obersten Gerichtshofs gegeben sein soll, war schon aus Gründen der Klarstellung zu sagen, daß der § 527 Abs. 1 zweiter Satz ZPO nicht gilt (zweiter Halbsatz des Abs. 3).

4. Der Ausschluß der Geltung der Z 1 und 5 des § 528 Abs. 1 ZPO ist eine logische Konsequenz aus den oben aufgezeigten Grundsätzen.

Dem tragen der Abs. 4 und der § 47 Abs. 1 Rechnung.

Im übrigen tritt der Abs. 4 an die Stelle der §§ 519 Abs. 2 erster Satz und 527 Abs. 2 letzter Satz ZPO.

5. Da in den im Abs. 5 aufgezählten Angelegenheiten stets die Vollrevision (der Vollrekurs) offenstehen soll, ist auch kein Platz für einen ausdrücklichen oder schlüssigen Ausspruch über die Zulässigkeit der Anrufbarkeit des Obersten Gerichtshofs.

Demgemäß soll freilich auch ein Rechtskraftvorbehalt stets zulässig sein.

**Zu § 46:**

1. Der Abs. 1 ist eine logische Folge aus den oben bereits mehrmals aufgezeigten Grundsätzen

(ein gesetzlicher Unterhalt im Sinn des § 502 Abs. 2 Z 1 ZPO kommt in Arbeitsrechtssachen nicht in Betracht).

2. Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wiederholt der Abs. 2 — mit den erforderlichen Änderungen — den § 502 Abs. 4 ZPO.

3. Der Abs. 3 soll sicherstellen, daß alle — besonders in der ZPO — vorkommenden Verweisungen auf den § 502 Abs. 4 ZPO (vgl. etwa die §§ 503, 505 Abs. 3, 506 Abs. 1 Z 5, 507, 508 Abs. 3, 508 a Abs. 2 und 3, 523 letzter Satz und 528 Abs. 2 ZPO) für das arbeits- und sozialgerichtliche Verfahren als Verweisungen auf den hiesigen Abs. 2 verstanden werden.

4. Zum Abs. 4 sei auf die obigen allgemeinen Ausführungen hingewiesen.

**Zu § 47:**

Daß im Bereich des § 528 Abs. 2 erster Satz ZPO statt des § 502 Abs. 4 ZPO der § 46 Abs. 2 anzuwenden ist, ergibt sich schon aus dem § 46 Abs. 3 und muß sohin hier nicht mehr gesagt werden.

**Zu § 48:**

Diese Bestimmung soll es nach Ansicht des Ausschusses dem Obersten Gerichtshof unter anderem auch erlauben, nicht die gesamten Verfahrensergebnisse der Unterinstanzen zu wiederholen.

Dies trägt zur Verfahrensökonomie bei.

Sollte eine solche Entscheidung veröffentlicht werden, so wird es freilich geboten sein, die entsprechenden Teile des Urteils (des Beschlusses) des Berufungs(Rekurs)gerichts mitzuveröffentlichen.

**Zu § 50 (§ 45 der Regierungsvorlage):**

1. Der Ausschluß ist der Meinung, daß Streitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Dritten, sofern nicht die §§ 8, 52 zur Anwendung kommen, nicht in die Zuständigkeit der Arbeits- und Sozialgerichte fallen sollen.

2. Soweit es sich um Streitigkeiten zwischen einem entliehenen Arbeitnehmer und dem entleihenden Unternehmer handelt, wird die Zuständigkeit der Arbeits- und Sozialgerichte durch die Neufassung des § 51 Abs. 2 begründet.

Als „im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis“ stehend wird zB auch der Unfall eines Arbeitnehmers mit einem vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Kraftfahrzeug anzusehen sein.

Außerdem wird in der Z 1 nunmehr ausdrücklich gesagt, daß auch Streitigkeiten aus der Anbahnung eines Arbeitsverhältnisses als Arbeitsrechtssachen anzusehen sind und daher in die Zuständigkeit der Arbeits- und Sozialgerichte fallen.

Für Nachwirkungen aus dem Arbeitsverhältnis ergibt sich dies aus der Neufassung des § 51 Abs. 1 („... oder gestanden sind“).

3. Im Abs. 2 wurde aus verfassungsrechtlichen Gründen (siehe die Ausführungen zum § 92 der Regierungsvorlage) die im § 45 Abs. 2 der Regierungsvorlage enthalten gewesene Einbeziehung der landesrechtlichen Bestimmungen gestrichen.

Dies soll aber nichts daran ändern, daß die schon bisher dem Landesarbeitsrecht zuzuzählenden und von den Arbeitsgerichten judizierten Angelegenheiten künftig in den Zuständigkeitsbereich der Arbeits- und Sozialgerichte fallen sollen.

Im übrigen soll nunmehr anstelle von „vergleichbaren Bestimmungen“ die zutreffendere Wendung „gleichartige bundesrechtliche Bestimmungen“ gebraucht werden.

#### Zu § 51 (§ 47 der Regierungsvorlage):

1. Aus systematischen Gründen wurde die Reihenfolge der §§ 46 und 47 der Regierungsvorlage geändert.

2. Der Abs. 1 des (neuen) § 51 stellt — wie schon erwähnt — klar, daß auch Personen, die zueinander in einem Arbeitsverhältnis gestanden sind, unter den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbegriff fallen.

3. Der Abs. 2 bringt als Gegenstück zum Begriff der „arbeitnehmerähnlichen Person“ (Abs. 3) eine Umschreibung des den Arbeitgebern gleichgestellten Personenkreises. Darunter fällt — wie ebenfalls schon zum § 50 ausgeführt — im besonderen der entleihende Unternehmer, zu dem der Arbeitnehmer des verleihenden Arbeitgebers ja in keinem Arbeitsverhältnis steht, dennoch aber für ihn Arbeit leistet.

Zu bemerken ist noch, daß auch Organe juristischer Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zu dieser juristischen Person oder sonstigen Personengesamtheit stehen, nicht von der Geltendmachung der arbeitsrechtlichen Ansprüche im arbeits- und sozialgerichtlichen Verfahren ausgeschlossen werden sollen.

4. Es wäre darüber hinaus denkbar, daß solche Personen, sofern sie in keinem Arbeitsverhältnis stehen, nach Abs. 3 unter den sonstigen Voraussetzungen dieser Bestimmung als arbeitnehmerähnlich angesehen werden. Es wurden ja auch durch die 37. ASVG-Novelle (BGBl. Nr. 588/1984) die Vorstandsmitglieder (Geschäftsleiter) von Aktiengesellschaften, Sparkassen uä. den Dienstnehmern gleichgestellt.

#### Zu § 52 (§ 46 der Regierungsvorlage):

Die Z 4 des § 46 der Regierungsvorlage soll als überflüssig entfallen.

#### Zu § 53 (§ 48 Abs. 1 und 2 der Regierungsvorlage):

1. Der Abs. 2 entspricht wortgleich dem ersten Satz des Abs. 2 des § 48 der Regierungsvorlage.

2. Der Hauptanwendungsfall des Abs. 2 wird es sein, wenn ein Arbeitgeber eine Klage nach den §§ 34 Abs. 2 und 3 sowie 35 ArbVG erheben will und in seinem Unternehmen kein Organ der Arbeitnehmerschaft (§ 40 ArbVG) besteht; eine solche Klage kann dann der Arbeitgeber gegen die zuständige kollektivvertragsfähige Körperschaft erheben.

Da sich dies ohnedies aus dem (verkürzt) vorgeschlagenen Abs. 2 ergibt, ist der zweite Satz des Abs. 2 der Regierungsvorlage entbehrlich und soll deshalb entfallen.

3. Die Abs. 3 und 4 des § 48 der Regierungsvorlage sollen durch die vorgeschlagenen besonderen Feststellungsverfahren (§ 54) ersetzt werden.

#### Zu § 54 (§ 48 Abs. 3 und 4 der Regierungsvorlage):

##### Vorbemerkungen

1. Der Ausschuß meint, daß die mit dem § 48 Abs. 3 der Regierungsvorlage vorgeschlagene Institution einer Feststellungsklage noch verfeinert werden soll.

Aus der Sicht der Praxis bietet es sich an,

- arbeitsrechtliche Fragen, die in einem bestimmten Betrieb oder Unternehmen strittig sind, in einem Testprozeß zwischen dem Unternehmer und den (zuständigen) Organen der Arbeitnehmerschaft zu klären;
- (abstrakte) arbeitsrechtliche Fragen, die zwischen kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer strittig sind (mit Rücksicht auf die mit solchen Streitfragen stets verbundenen Rechtsunsicherheiten) auf Grund eines diesbezüglichen Antrages einer kollektivvertragsfähigen Körperschaft unmittelbar an den Obersten Gerichtshof zur Entscheidung herantragen zu lassen.

2. Die in den beiden Verfahrensarten ergehenden Entscheidungen sollen schon aus verfassungsrechtlichen Gründen Rechtskraft(Bindungs)wirkung nur zwischen den Verfahrensparteien erzeugen. Freilich werden aber derartige Entscheidungen besonderes Gewicht haben und damit streitvermindernd wirken.

##### Im einzelnen

#### Zu Abs. 1:

1. Dieser betrifft das Verfahren auf Betriebs- oder Unternehmensebene.

2. Die strittigen Fragen sollen hier im Rahmen eines Feststellungsprozesses geklärt werden; dem-

gemäß sind in diesen Verfahren — wie in jedem anderen Prozeß — auch Feststellungen über einen strittigen Sachverhalt zu treffen.

3. Als klagsberechtigte parteifähige Organe der Arbeitnehmerschaft werden schon aus funktionellen Gründen vor allem nur der Betriebsrat und der Zentralbetriebsrat in Betracht kommen.

4. Die Wendung „im Rahmen ihres Wirkungsbereichs“ soll ausschließen, daß etwa der Betriebsrat der Angestellten Angelegenheiten von Arbeitern (für die ein eigener Betriebsrat besteht) zum Gegenstand einer Feststellungsklage machen kann. Nicht soll hingegen damit gesagt werden, daß die angesprochenen Organe der Arbeitnehmerschaft nur im Rahmen des ihnen auf Grund des ArbVG gegebenen Zuständigkeitsbereichs klagen könnten; gegen eine solche Auslegung spricht schon, daß diese Organe nach dem Gesetzestext — ohne jegliche Einschränkung! — in allen Arbeitsrechtssachen nach § 50 Abs. 1 klagsbefugt sind (und sein sollen).

5. Eine Klagsbefugnis soll nach dieser Bestimmung für beide Teile (die Organe der Arbeitnehmerschaft und den Arbeitgeber) nur gegeben sein, wenn die strittigen Verfahren mindestens drei Arbeitnehmer des Betriebes (Unternehmens) betreffen; wird dies vom Beklagten bestritten, so werden auch darüber gerichtliche Erhebungen zu pflegen und Feststellungen zu treffen sein.

6. Da der Testprozeß nur zwischen den Parteien Rechtskraft schaffen soll, wird es sowohl dem Unternehmer als auch dem einzelnen betroffenen Arbeitnehmer unbenommen bleiben, einander trotz Anhängigkeit eines Testprozesses zu klagen. Auch umgekehrt wird es — trotz Anhängigkeit eines Rechtsstreits zwischen dem Arbeitgeber und dem betroffenen Arbeitnehmer — sowohl für den Arbeitgeber als auch für die Organe der Arbeitnehmerschaft zulässig sein, eine Klage nach dem Abs. 1 zu erheben.

#### Zu Abs. 2:

1. Mit diesem soll das in den Vorbemerkungen genannte (Test-)Antragsverfahren eingerichtet werden.

2. Eingehende Verfahrensvorschriften für dieses Verfahren müssen nicht vorgesehen werden, weil schon aus den Abs. 2 bis 4 — aus rechtssystematischen Gründen — folgt, daß dieses Verfahren nach den Grundsätzen des außerstreitigen Verfahrens durchzuführen sein wird.

3. Die Wendung „im Rahmen ihres Wirkungsbereichs“ soll wiederum besagen, daß jede kollektivvertragsfähige Körperschaft nur antragslegitimiert ist, wenn der von ihr angegebene Sachverhalt Arbeitgeber oder Arbeitnehmer betrifft (betreffen kann), deren Interessen sie vertritt (zu vertreten hat).

4. Da der Oberste Gerichtshof nach Abs. 4 „auf der Grundlage des darin“ (im Antrag) „angegebenen Sachverhalts . . . zu entscheiden“ hat, werden — im Gegensatz zum Verfahren nach Abs. 1 — die Sachverhaltsbehauptungen nicht zu überprüfen und sohin auch keine konkreten Sachverhaltsfeststellungen zu treffen sein. Es brauchen daher auch keine Feststellungen darüber getroffen zu werden, ob die Rechtsfrage für mindestens drei Arbeitgeber oder Arbeitnehmer von Bedeutung ist.

5. Aus dem letzten Satz folgt, daß Gegenstand des Verfahrens alle Angelegenheiten des § 50 sein können; zu denen gehören nicht Streitigkeiten über den obligatorischen Teil von Kollektivverträgen.

6. Schließlich sei bemerkt, daß sich die folgenden Abs. 3 und 4 nur auf das gegenständliche Feststellungsverfahren erstrecken.

#### Zu Abs. 3:

1. Die vom Antragsteller bezeichnete kollektivvertragsfähige Körperschaft soll jedenfalls als Antragsgegner Partei des Verfahrens werden (erster Satz).

2. Der zweite Satz soll offenhalten, aus welchem Grund eine weitere kollektivvertragsfähige Körperschaft eine Stellungnahme zu dem Antrag abgibt.

Daraus folgt ua., daß der Oberste Gerichtshof den Antrag — aus eigenem — außer dem vom Antragsteller bezeichneten Antragsgegner auch noch einer anderen kollektivvertragsfähigen Körperschaft mit dem Auftrag zur Stellungnahme deshalb zustellen könnte, weil er der Ansicht ist, daß der Antrag (auch) für Arbeitgeber (Arbeitnehmer) ihres Wirkungsbereichs von Bedeutung ist (sein kann).

#### Zu Abs. 4:

Wie bereits oben erwähnt, folgt aus dem ersten Satz, daß der Oberste Gerichtshof den behaupteten Sachverhalt seiner Entscheidung ungeprüft zugrunde zu legen haben soll.

#### Zu Abs. 5:

1. Dieser folgt dem Abs. 4 des § 48 der Regierungsvorlage.

2. Wiewohl die Entscheidungen der vorgeschlagenen Feststellungsverfahren Rechtskraft(Bindungs)wirkung ohnehin nur zwischen den Parteien schaffen, sohin schon daraus folgte, daß zwischen anderen Parteien auf Grund desselben rechtserzeugenden Sachverhalts ohnedies eine Leistungsklage anhängig gemacht werden könnte, soll der erste Satz doch eine analoge Anwendung der Rechtsprechung ausschließen, wonach eine Feststellungsklage nicht zuzulassen ist, wenn eine Leistungsklage angebracht werden kann (MGA ZPO<sup>13</sup> E 2 des Abschn. E zum § 228 ZPO).



Wenn dies aus Vorsichtsgründen für das Verfahren nach Abs. 1 gesagt wird, soll dies zwecks Vermeidung eines e-contrario-Schlusses auch für das Feststellungsverfahren nach Abs. 2 gesagt werden, wiewohl es ein außerstreitiges ist und schon deshalb für die analoge Anwendung der zitierten Rechtsprechung an sich kein Raum wäre.

3. Aus dem dritten Satz ist keine Verpflichtung der Parteien von Feststellungsverfahren abzuleiten, alle betroffenen Arbeitnehmer (Arbeitgeber) von der Anhängigkeit bzw. Beendigung eines Feststellungsverfahrens so zu verständigen, daß diese ihrerseits noch rechtzeitig eine Leistungsklage erheben können. Es wird vielmehr deren Aufgabe sein, sich von Feststellungsverfahren und ihrer Beendigung rechtzeitig Kenntnis zu verschaffen.

4. Um eine unabsehbare Fristhemmung auszuschließen, soll der letzte Satz vorgesehen werden. Die bloße Wendung „Beendigung des Verfahrens“ erfaßt nämlich ein Ruhen des Verfahrens nicht.

#### Zu § 58 (§ 52 der Regierungsvorlage):

1. Der Abs. 1 des § 52 der Regierungsvorlage soll entfallen, zumal die heutige Wertgrenze von 2 000 S auch für die Rechtsmittelverfahren ersatzlos beseitigt werden soll (vgl. die §§ 44 f).

2. Da die Feststellungsverfahren nach § 54 Abs. 1 nur Arbeitsrechtssachen nach § 50 Abs. 1 zum Gegenstand haben können, hat schon deshalb eine dem Abs. 2 des § 52 der Regierungsvorlage entsprechende Wendung („einschließlich diesbezüglicher Klagen nach § 48 Abs. 3“) zu entfallen.

3. Der Ausschuß ist der Ansicht, daß in Rechtsstreitigkeiten nach § 50 Abs. 2 sowie in besonderen Feststellungsverfahren nach § 54 Abs. 1 eine wechselseitige Kostenersatzpflicht im Verfahren vor dem Obersten Gerichtshof gegeben sein soll.

Dies kommt dem heutigen Rechtszustand am nächsten, da in Einigungsamtssachen vor dem Verwaltungsgerichtshof ein Kostenersatzanspruch der obsiegenden Partei gegeben ist.

4. In besonderen Feststellungsverfahren nach § 54 Abs. 2 soll hingegen kein wechselseitiger Kostenersatzanspruch bestehen. Dies ist schon deshalb systemgerecht, weil dieses Verfahren nach den Bestimmungen des außerstreitigen Verfahrens zu führen sein wird (vgl. die diesbezüglichen Ausführungen zum § 54 Abs. 2).

5. Der Abs. 3 des § 52 der Regierungsvorlage ist durch das Gerichtsgebührengesetz (GGG), BGBl. Nr. 501/1984, überflüssig geworden; er soll daher entfallen.

#### Zu § 60:

Damit soll nur die amtswegige Fällung eines Teilurteils ausgeschlossen werden.

Die sonstigen für Teilurteile geltenden verfahrensrechtlichen Grundsätze sollen jedoch unberührt bleiben (vgl. etwa MGA ZPO<sup>13</sup> E 1 bis 8 des Abschn. A zum § 391 ZPO).

#### Zu § 61:

Der Ausschuß ist der Meinung, daß das im § 86 der Regierungsvorlage vorgesehene Modell einer besonderen einstweiligen Verfügung sehr kompliziert ist, das Hauptverfahren unter Umständen verzögert und im Ergebnis nicht den gewünschten Erfolg bringt. Der Ausschuß schlägt daher anstelle dieses Modells eine Regelung vor, nach der das erstinstanzliche Urteil die Rechtslage für die Dauer des gesamten Rechtsmittelverfahrens bis zur Rechtskraft festlegt.

Im einzelnen sieht diese Regelung folgendes vor:

1. In den im Gesetz (Abs. 1) ausdrücklich und abschließend angeführten Rechtsstreitigkeiten ist das Ersturteil, auch wenn dagegen Berufung erhoben wird, vollstreckbar.

2. Bei den hier angeführten Fällen handelt es sich vor allem um Rechtsstreitigkeiten über den Fortbestand des Arbeitsverhältnisses, also etwa über die Rechtswirksamkeit einer Kündigung oder Entlassung, und daraus abgeleitete Ansprüche über das rückständige laufende Arbeitsentgelt (Z 1), über Ansprüche auf rückständiges laufendes Arbeitsentgelt überdies auch dann, wenn über den Fortbestand des Arbeitsverhältnisses kein Streit besteht, dieses vielmehr unstrittig beendet wird (Z 2). Unter den Begriff „laufendes Arbeitsentgelt“ fallen zB nicht Ansprüche auf Abfertigung.

Die Z 3 und 4 entsprechen im wesentlichen den Fällen des § 86 Abs. 2 Z 3 lit. c beziehungsweise Z 4 der Regierungsvorlage.

Durch die Einbeziehung der betriebsverfassungsrechtlichen Streitigkeiten (Z 5) in diese Regelung wird im wesentlichen die geltende Rechtslage aufrechterhalten, da derzeit ja auch einer Verwaltungsgerichtshofbeschwerde gegen einen Bescheid des Einigungsamtes grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung zukommt.

3. Maßgebend ist stets das erste Urteil des Erstgerichts, also nicht ein allenfalls nach einem Rechtsmittelverfahren ergangenes weiteres Urteil des Erstgerichts.

Tritt nach dem ersten Urteil des Erstgerichts ein Ruhen des Verfahrens ein, so wirkt das besagte Urteil gleichfalls weiter, da die Wendung „Beendigung des Verfahrens“ ein Ruhen nicht mitumfaßt (vgl. auch die Ausführungen zum Punkt 4 des § 54 Abs. 5).

Der Abs. 2 sieht darüber hinaus aber vor, daß hinsichtlich der Wirkung des Ersturteils von den Parteien anderes vereinbart werden kann.

4. Diese Regelung soll in besonderen Feststellungsverfahren nach § 54 Abs. 1 nicht gelten (Abs. 3).

5. Zu bemerken ist, daß die Möglichkeit der Erlassung von einstweiligen Verfügungen nach den §§ 378 ff. EO offenbleibt.

#### Zu § 62 (§ 54 der Regierungsvorlage):

Diese Bestimmung entspricht im wesentlichen dem § 54 der Regierungsvorlage.

Der Ausschuss ist jedoch der Meinung, daß folgende Änderungen vorgenommen werden sollen:

1. Der Abs. 1 ist durch einen Hinweis auf den neuen § 61 zu ergänzen, weil auch für die namentlich bestimmten Arbeitnehmer, die am Verfahren nicht beteiligt sind, die sofortige Vollstreckbarkeit der in den angeführten Rechtsstreitigkeiten ergehenden Urteile gegeben sein soll.

2. Die im Abs. 2 des § 54 der Regierungsvorlage enthaltene Bestimmung, daß mit dem Anschlag der Bekanntmachung die Zustellung an alle sonstigen Betriebsangehörigen als bewirkt gilt, soll wegen ihres unbestimmten Aussagewertes gestrichen werden.

3. Wenngleich die ausdrückliche Anführung der zur Nebenintervention Berechtigten die Prüfung ihres rechtlichen Interesses im Sinne des § 17 ZPO ersparte, kann doch die diesbezügliche Bestimmung des Abs. 3 des § 54 der Regierungsvorlage entfallen, weil dieses rechtliche Interesse bei den aktiv- und passiv Klagsberechtigten ebenso unzweifelhaft ist, wie beim Wahlvorstand in bezug auf die Frage des Vorliegens eines Betriebes nach § 34 Abs. 2 ArbVG.

4. Nicht erforderlich scheint auch die Bestimmung des Abs. 4 des § 54 der Regierungsvorlage, wonach Urteile in Rechtsstreitigkeiten nach Abs. 3 gegenüber jedermann wirken. Da diese Bestimmung überdies die Gefahr eines Umkehrschlusses in sich trägt, soll sie entfallen.

5. Durch den Wegfall der Bestimmung des § 86 der Regierungsvorlage betreffend einstweilige Verfügungen und die Neuregelung dieses Fragenkreises im § 61, wonach Ersturteile auch in betriebsverfassungsrechtlichen Streitigkeiten sofort vollstreckbar sein sollen, ist der zweite Satz des § 54 Abs. 5 der Regierungsvorlage als überholt anzusehen und daher zu streichen. Damit soll besonders auch die nach der Regierungsvorlage vorgesehene, als unbefriedigend erkannte Regelung nicht Platz greifen, daß bei einem Streit über die Nichtigkeit einer Betriebsratswahl das Wahlergebnis bis zum Eintritt der Rechtskraft des Urteils wirksam bleiben sollte.

#### Zu § 63 (§ 55 der Regierungsvorlage):

1. Es entsprechen der Abs. 1 dem Abs. 1 Z 1 des § 55 der Regierungsvorlage, der Abs. 2 dem Abs. 3

des § 55 der Regierungsvorlage und der Abs. 3 dem Abs. 2 des § 55 der Regierungsvorlage, letztem mit der Maßgabe, daß konsequenterweise auch hier die Wertgrenze entfallen soll.

2. Der Abs. 1 Z 2 bis 4 sowie die Abs. 4 bis 6 des § 55 der Regierungsvorlage sollen durch die §§ 44 bis 47 ersetzt werden.

#### Zu § 65 (§ 57 der Regierungsvorlage):

1. Im Einleitungssatz des Abs. 1 des § 57 der Regierungsvorlage soll der mit Beziehung auf den § 95 vorgesehene ausdrückliche Vorbehalt als überflüssig entfallen.

Das ändert nichts daran, daß die Aufzählung des Abs. 1 — im Hinblick auf den § 100 (§ 95 der Regierungsvorlage) — nicht erschöpfend ist.

2. Die Aussage des ersten Satzes des Abs. 2 des § 57 der Regierungsvorlage, wonach Klagen auf Feststellung (nur) unter die Z 1 des Abs. 1 fallen, erscheint zu eng: sie könnten auch der Z 4 des Abs. 1 zugehörig sein.

Die besagte Einschränkung soll daher entfallen. Das Klammerzitat des § 228 ZPO (§ 57 Abs. 2 der Regierungsvorlage) ist verzichtbar, ohne daß damit eine materielle Änderung des ersten Satzes des Abs. 2 verbunden ist.

#### Zu § 74:

##### Vorbemerkungen

Über die zu Beginn des Abs. 1 aufgezählten Vorfragen ist als Hauptfrage im Verwaltungsverfahren (§§ 355, 410 ASVG) zu entscheiden.

Es handelt sich hierbei um jene Vorfragen, die in den heutigen Leistungsstreitverfahren am häufigsten auftreten.

Wird eine solche Vorfrage relevant, so wird derzeit von den Schiedsgerichten der Sozialversicherung entweder das Verfahren unterbrochen und der Ausgang des (teils sehr lange dauernden) Verwaltungsverfahrens abgewartet oder die Vorfrage selbständig beurteilt und auf dieser Grundlage das Leistungsstreitverfahren entschieden (vgl. SV-Slg. 26 209 ua.).

Hat ein Schiedsgericht der Sozialversicherung den zweiten Weg gewählt und die Leistungsklage auf Grund seiner Vorfragenbeurteilung abgewiesen, so wird auch die Rechtsansicht vertreten, daß eine nachmalige gegenteilige Entscheidung der zuständigen Verwaltungsbehörde über diese Vorfrage als Hauptfrage keinen Wiederaufnahmsgrund für das schiedsgerichtliche Verfahren begründe (vgl. SV-Slg. 20 849).

Das heutige System birgt sohin zwei Gefahren für den Versicherten in sich:

Unterbricht das Schiedsgericht der Sozialversicherung das Leistungsstreitverfahren, so kann wegen des Verwaltungsverfahrens viel Zeit verstreichen, bis das schiedsgerichtliche Verfahren fortgesetzt wird. Während dieser gesamten Verfahrensdauer erhält aber der Versicherte keine Leistung.

Unterbricht das Schiedsgericht der Sozialversicherung das Leistungsstreitverfahren nicht, weist es aber das Leistungsbegehren nur deshalb ab, weil es die Vorfrage für das Begehren des Klägers negativ beurteilt hat, während die Verwaltungsbehörde diese Frage als Hauptfrage nachher positiv entschieden hat, so läuft der Versicherte dennoch Gefahr, daß ihm die beantragte Wiederaufnahme des (schieds-)gerichtlichen Verfahrens verweigert wird und er damit seinen ehemals zu Recht geltend gemachten Anspruch jedenfalls nicht mehr mit dem selben Stichtag durchzusetzen vermag.

Dagegen soll durch zwei einander ergänzende Vorkehrungen Abhilfe geschaffen werden:

a) Stellt sich eine der aufgezählten Vorfragen, so soll das Gericht sein Verfahren zu unterbrechen haben, bis im Verfahren der zuständigen Verwaltungsbehörde (einschließlich jenem des Verwaltungsgerichtshofs) über die Vorfrage als Hauptfrage abgesprochen ist.

b) Unterbricht das Gericht das Verfahren und stellt der Kläger einen diesbezüglichen Antrag, so soll es die Vorfrage — nach den Grundsätzen des Bescheinigungsverfahrens, sohin ohne umwendige Erhebungen — selbst zu beurteilen und bei Glaubhaftmachung des Anspruchs durch den Versicherten dem Versicherungsträger eine entsprechende vorläufige Leistungspflicht aufzuerlegen haben.

Einem Rekurs gegen einen solchen Beschluß, mit dem behauptet wird, daß die obigen Voraussetzungen nicht vorlägen, soll eine aufschiebende Wirkung nicht zuerkannt werden können, weil die Leistungsansprüche grundsätzlich von existentieller Natur sind.

Die Verwirklichung dieses Systems beseitigte die für Versicherte heute gegebenen, oben geschilderten Gefahren bzw. Nachteile.

#### Im einzelnen

##### Zu Abs. 1:

1. Die „maßgebende Beitragsgrundlage“ ist jene Größe, die für die Höhe der Beiträge bzw. für die Bemessung der Leistungen maßgebend ist.

2. Aus der Wendung „so ist das Verfahren zu unterbrechen“ folgt, daß das Verfahren unterbrochen werden muß, wenn eine der aufgezählten Vorfragen strittig ist; das Gericht hat sohin keine dem § 190 Abs. 1 ZPO vergleichbare Wahlmöglichkeit.

3. Aus dem zweiten Satz ergibt sich, daß das Verfahren auch dann zu unterbrechen ist, wenn ein

Verwaltungsverfahren über die Vorfrage noch nicht anhängig ist.

4. Dem Rekurs gegen den Unterbrechungsbeschluß soll schon deshalb eine aufschiebende Wirkung nicht zuerkannt werden können, weil nicht einem Verfahren nach Abs. 2 der Boden entzogen werden können soll.

##### Zu Abs. 2:

1. Sollte das Rekursgericht eine vorläufig zugesprochene Leistung herabsetzen oder nicht mehr zusprechen, so folgt aus der Vorläufigkeit des Zuspruchs einerseits sowie dem letzten Satz andererseits, daß über eine allfällige Rückleistungspflicht des Versicherten erst nach dem Eintritt der Rechtskraft des über die Klage ergangenen Urteils entschieden werden kann, wobei wiederum die Grundsätze des letzten Satzes anzuwenden sein werden.

2. Aus der sinngemäßen Aufwendung der für einstweilige Verfügungen geltenden Bestimmungen folgt unter anderem die Zweiseitigkeit des Rekursverfahrens sowie die 14tägige Rekursfrist (§ 402 EO).

##### Zu § 75 (§ 66 der Regierungsvorlage):

1. Der Anwendbarkeit des Mahnverfahrens in Rechtsstreitigkeiten nach § 65 Abs. 1 Z 3 bedarf es nicht. Die diesbezügliche Wendung der Regierungsvorlage soll sohin ersatzlos entfallen.

Im übrigen wurde der Abs. 1 nur verdeutlicht.

2. Der Abs. 3 soll sicherstellen, daß künftig gerichtliche Vergleiche, die im Rahmen des Klagebegehrens geschlossen wurden, ohne die heute von der Rechtsprechung wiederholt gezogenen Einschränkungen (SV-Slg. 19 085, 22 375 ua.) rechtswirksam sind. Dies geht auf diesbezügliche Anregungen Tomandls und Faschings (DRdA 1983, 229 f [239]) zurück.

##### Zu § 82 (§ 73 der Regierungsvorlage):

Die Aufnahme des Wortes „insbesondere“ in die Einleitung des Abs. 3 ermöglicht es, künftig auch die Nichtangabe der Höhe der Bemessungsgrundlage unter diese Regelung einzuordnen; dies würde freilich noch eine Änderung der materiellen sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen notwendig machen.

##### Zu § 84 (§ 75 der Regierungsvorlage):

Die Neufassung des letzten Satzes soll noch deutlicher machen, daß die Einbringung der Klage beim Versicherungsträger (innerhalb der offenen Klagsfrist) als fristgerechte Klagshebung anzusehen ist.

**Zu § 87 (§ 78 der Regierungsvorlage):**

1. Zur Klarstellung sei gesagt, daß der Abs. 5 nicht auch jene Ärzte erfaßt, deren Tätigkeit sich auf die Erfüllung des (Krankenkassen-)Vertrags beschränkt: Sie werden hiebei weder auf Grund eines Arbeitsverhältnisses zum Versicherungsträger tätig noch von diesen als Sachverständige beschäftigt.

2. Sachverständige, die gegenüber dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger oder bestimmten Versicherungsträgern zusagen, im Fall ihrer Bestellung zum gerichtlichen Sachverständigen grundsätzlich geringere Gebühren anzusprechen, als sie nach dem GebAG 1975 verzeichnen dürfen, können dadurch den Anschein erwecken, auf Grund ihrer Zusage ein gewisses Naheverhältnis zu den beklagten Versicherungsträgern zu haben, die ja die Sachverständigengebühren bezahlen müssen, was zu ihrer Ablehnung wegen Befangenheit führen könnte.

**Zu § 88 (§ 79 der Regierungsvorlage):**

Die ausdrücklichen Anordnungen der Abs. 2 und 3 des § 79 der Regierungsvorlage sind entbehrlich, weil sie sich im wesentlichen schon aus den allgemeinen Zivilverfahrensbestimmungen ergeben.

**Zu § 89 (§ 80 der Regierungsvorlage):**

Soweit dies in Betracht kommt, soll sich der Abs. 1 auch auf die Rechtsstreitigkeiten nach § 65 Abs. 1 Z 7 erstrecken.

**Zu § 90 (§ 81 der Regierungsvorlage):**

Auf Grund der vorgeschlagenen Vereinheitlichung des Rechtsmittelsystems (siehe die §§ 44 bis 48 sowie die Ausführungen hierzu) sollen für die Sozialrechtssachen nur noch die unverzichtbaren Sonderbestimmungen der §§ 81 Z 4 und 82 Z 3 der Regierungsvorlage vorgesehen werden.

**Zu § 91 (§ 84 der Regierungsvorlage):**

Es erscheint zweckmäßig, grundsätzlich keine Rückerstattungspflicht vorzusehen (Abs. 1), zumal der Abs. 2 des § 84 der Regierungsvorlage ohnedies kaum zum Tragen käme.

Nur wenn die zugesprochene (und erhaltene) Leistung erschlichen wurde, soll sie zurückzuerstaten sein (Abs. 2). Eine Leistung wird dann als erschlichen anzusehen sein, wenn der Kläger bewußt eine entsprechende Handlung setzt, etwa eine falsche Urkunde vorgelegt hat, die in der Folge die Grundlage für den Leistungszuspruch bildete.

2. Der Abs. 3 entspricht dem Abs. 5 des § 84 der Regierungsvorlage.

**Zu § 96 Z 11 lit. b (§ 413 Abs. 4 und 5 ASVG):**

1. Die zum § 74 aufgezeigten Gründe waren auch hier für die Neufassung insoweit maßgebend, als die schon heute geltende Pflicht zur Unterbrechung des (schieds-)gerichtlichen Verfahrens immer wieder dazu führt, daß die Versicherten (Kläger) durch lange Zeit hindurch keine Leistung zu erhalten vermögen.

2. Der erste Satz des Abs. 5 hat den geltenden ersten Satz zum Vorbild, der zweite, der vierte und fünfte Satz des Abs. 5 stimmen wortgleich mit dem geltenden zweiten, dritten und vierten Satz überein.

3. Aus der im ersten Satz enthaltenen Wendung „wenn ein gerichtliches Verfahren noch nicht anhängig ist“ sowie dem dritten Satz folgt, daß im Falle der Anhängigkeit eines gerichtlichen Verfahrens der Landeshauptmann künftig nur noch den vorläufig zuständigen Sozialversicherungsträger zu bestimmen haben wird, während die von diesem (allenfalls) zu erbringende vorläufige Leistung vom Gericht festgesetzt werden soll.

4. Hat der Versicherte die Klage gegen einen anderen Sozialversicherungsträger erhoben, so soll der vom Landeshauptmann als vorläufig zuständig bestimmter Sozialversicherungsträger von Gesetzes wegen (Mit-)Beklagter des gerichtlichen Verfahrens werden und diesem die (allfällige) Leistungspflicht aufzuerlegen sein.

Das folgt aus dem dritten Satz sowie dem Zitat des § 74 Abs. 2.

5. Im übrigen sei bezüglich des Verfahrens auf die Ausführungen zum § 74 Abs. 2 hingewiesen.

**Zu § 92 (Regierungsvorlage):**

Dieser soll aus verfassungspolitischen Gründen entfallen.

**Zu § 98 (§ 93 der Regierungsvorlage):**

1. Mit Rücksicht auf den Zeitablauf seit der Einbringung der Regierungsvorlage soll der Zeitpunkt des Inkrafttretens um ein Jahr hinausgeschoben werden, damit die möglichst klaglose Vollziehbarkeit dieses Bundesgesetzes von Anfang an sichergestellt werden kann.

2. Da der § 92 der Regierungsvorlage entfallen soll, bedarf die gegenständliche Regelung nicht (mehr) des Verfassungsranges.

**Zu § 101 (§ 96 der Regierungsvorlage):**

Die dem Abs. 3 des § 96 der Regierungsvorlage zugrunde liegenden Erwägungen treffen auch auf die Rechtsstreitigkeiten nach § 65 Abs. 1 Z 7 sowie auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes beim Verwaltungsgerichtshof anhängi-

## 527 der Beilagen

13

gen Verfahren zu, die künftig in die Zuständigkeit der Arbeits- und Sozialgerichte fallen sollen.

Es sollen daher auch die Arbeitsämter und der Verwaltungsgerichtshof genannt werden.

Hebt der Verwaltungsgerichtshof die Entscheidung der Verwaltungsbehörde (des Einigungsamtes oder des Arbeitsamtes) nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes auf, so hat die neuerliche Entscheidung dennoch wiederum die belangte Behörde und nicht das Arbeits- und Sozialgericht zu treffen.

**Zu § 99 der Regierungsvorlage:**

Diese Bestimmung ist vor allem im Hinblick auf die §§ 79 bis 82 GOG entbehrlich; sie soll deshalb ersatzlos entfallen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Justizausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzesentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1985 01 18

**Dr. Helga Hieden**

Berichterstatter

**Mag. Kabas**

Obmann

/.

**xxx. Bundesgesetz vom xxxxxx über die Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit (Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz — ASGG)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**ERSTES HAUPTSTÜCK**

**Einrichtung der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit**

§ 1. Dieses Bundesgesetz ist auf Arbeitsrechtssachen nach § 50 und Sozialrechtssachen nach § 65 anzuwenden, soweit nichts anderes angeordnet ist.

§ 2. (1) Zur Entscheidung über Arbeits- und Sozialrechtssachen sind die ordentlichen Gerichte berufen; soweit nichts anderes angeordnet ist, sind die für die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen geltenden Vorschriften anzuwenden.

(2) In Wien wird ein Gerichtshof erster Instanz errichtet, der die Bezeichnung „Arbeits- und Sozialgericht Wien“ führt.

(3) Der Sprengel des Arbeits- und Sozialgerichts Wien umfaßt das Gebiet des Sprengels des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien.

(4) Soweit nichts anderes angeordnet ist, sind die Vorschriften für die Landes- und Kreisgerichte auch auf das Arbeits- und Sozialgericht Wien anzuwenden.

**ZWEITES HAUPTSTÜCK**

**I. Abschnitt — Zuständigkeit**

**1. Sachliche Zuständigkeit**

§ 3. In erster Instanz sind die Landes- und Kreisgerichte, für den Sprengel des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien das Arbeits- und Sozialgericht Wien zur Entscheidung in Arbeits- und Sozialrechtssachen zuständig.

**2. Örtliche Zuständigkeiten**

**1. Unterabschnitt — Arbeitsrechtssachen**

§ 4. (1) Für die im § 50 Abs. 1 genannten Rechtsstreitigkeiten ist nach Wahl des Klägers örtlich zuständig

1. in den Fällen der Z 1 bis 3 auch das Gericht, in dessen Sprengel
  - a) der Arbeitnehmer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt während des Arbeitsverhältnisses hat oder wo er ihn im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hatte,
  - b) das Unternehmen seinen Sitz hat,
  - c) regelmäßig wenigstens ein Teil der Arbeit zu leisten ist oder, sofern das Arbeitsverhältnis beendet ist, zuletzt zu leisten war oder
  - d) das Entgelt zu zahlen ist oder, sofern das Arbeitsverhältnis beendet ist, zuletzt zu zahlen war;
2. in den Fällen der Z 4 nur das Gericht, in dessen Sprengel
  - a) die juristische Person ihren Sitz hat,
  - b) die Ruhegehälter oder sonstigen Leistungen auszuzahlen sind oder
  - c) der Kläger seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat;
3. in den Fällen der Z 5 und 6 nur das Gericht, in dessen Sprengel
  - a) die Bauarbeiter-Urlaubskasse beziehungsweise die Gehaltskasse ihren Sitz oder
  - b) der Kläger seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Das Wahlrecht des Klägers nach Abs. 1 besteht auch in den Fällen, in denen die Rechtsstreitigkeit von einer im § 52 genannten Person geführt wird.

§ 5. (1) Für die im § 50 Abs. 2 genannten Rechtsstreitigkeiten, die sich auf den Zentralbetriebsrat oder den Zentralbetriebsratsfonds beziehen, ist nur das Gericht örtlich zuständig, in dessen Sprengel das Unternehmen seinen Sitz hat.

(2) Sonst ist für die im § 50 Abs. 2 genannten Rechtsstreitigkeiten nur das Gericht örtlich zuständig, in dessen Sprengel sich der Betrieb befindet, auf den sich die Rechtsstreitigkeit bezieht.

§ 6. Ist im Inland keiner der in den §§ 4 und 5 genannten Gerichtsstände gegeben, so ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Sprengel sich

eine Zweigniederlassung des Unternehmens befindet.

## 2. Unterabschnitt — Sozialrechtssachen

§ 7. (1) Für die im § 65 Abs. 1 Z 1, 2, 4 bis 6 und 8 genannten Rechtsstreitigkeiten ist nur das Gericht örtlich zuständig, in dessen Sprengel der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Versicherten liegt.

(2) Hat der Versicherte keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, so ist nur das Gericht örtlich zuständig, in dessen Sprengel der Sitz des Beklagten liegt.

(3) Verlegt der Versicherte während des Verfahrens, jedoch vor Schluß der mündlichen Streitverhandlung erster Instanz im Inland seinen Wohnsitz (gewöhnlichen Aufenthalt), sodaß er im Sprengel des angerufenen Gerichts weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt hat, so geht, wenn er dies geltend macht (§ 38 Abs. 3), die Zuständigkeit auf das Gericht des neuen Wohnsitzes (gewöhnlichen Aufenthalts) über.

(4) Für die im § 65 Abs. 1 Z 3 genannten Rechtsstreitigkeiten ist nur das Gericht örtlich zuständig, in dessen Sprengel der Sitz des Klägers, für die im § 65 Abs. 1 Z 7 genannten Rechtsstreitigkeiten nur das Gericht, in dessen Sprengel der Sitz des Beklagten liegt.

## 3. Gerichtsstand des Zusammenhanges

§ 8. (1) Wenn bei einem nach den §§ 4 bis 6 zuständigen Gericht eine Arbeitsrechtssache anhängig ist oder gleichzeitig anhängig gemacht wird, so kann, wenn mindestens eine Person in beiden Rechtsstreitigkeiten Partei ist, bei demselben Gericht — ohne Rücksicht auf die §§ 4 bis 6 — ein damit im tatsächlichen oder rechtlichen Zusammenhang stehender Anspruch nach § 50 eingeklagt werden.

(2) Unter diesen Voraussetzungen kann bei dem in Abs. 1 bezeichneten Gericht auch ein anderer zivilrechtlicher Anspruch zwischen einem Arbeitgeber und einem Arbeitnehmer, zwischen einem Arbeitgeber und einem Dritten oder einem Arbeitnehmer und einem Dritten eingeklagt werden, sofern für die Geltendmachung dieses Anspruchs nicht eine ausschließliche Zuständigkeit eines anderen Gerichts gegeben ist, die auch durch eine Parteienvereinbarung nicht geändert werden könnte.

## 4. Zuständigkeits- und Schiedsgerichtsvereinbarungen

§ 9. (1) In Arbeits- und Sozialrechtssachen kann durch Parteienvereinbarung die sachliche Zuständigkeit nicht, die örtliche Zuständigkeit nur für einen bestimmten einzelnen Rechtsstreit der im § 50 Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Art sowie für

besondere Feststellungsverfahren nach § 54 Abs. 1 geändert werden.

(2) Eine Vereinbarung der Parteien, wonach ein Rechtsstreit durch einen oder mehrere Schiedsrichter entschieden werden soll, ist in Arbeitsrechtssachen nach § 50 Abs. 2 und in Sozialrechtssachen unwirksam; in Arbeitsrechtssachen nach § 50 Abs. 1 ist eine solche Vereinbarung nur für bereits entstandene Streitigkeiten wirksam; zur Aufhebung von Schiedssprüchen ist das zuständige Landes- (Kreis)gericht als Arbeits- und Sozialgericht (§ 36) berufen.

## II. Abschnitt — Besondere Organisationsbestimmungen

Ausübung der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit

§ 10. (1) Soweit nichts anderes angeordnet ist, wird die Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit in Senaten ausgeübt.

(2) Die Senate sind aus Richtern und fachkundigen Laienrichtern zusammensetzen; ein Richter hat den Vorsitz zu führen.

Zusammensetzung der Senate und die allgemeinen Aufgaben des Vorsitzenden

§ 11. (1) Die Senate der Landes(Kreis)gerichte haben sich aus einem Richter und zwei fachkundigen Laienrichtern, die Senate der Oberlandesgerichte und die einfachen Senate des Obersten Gerichtshofs (§ 6 des Bundesgesetzes über den Obersten Gerichtshof, BGBl. Nr. 328/1968) aus drei Richtern und zwei fachkundigen Laienrichtern zusammensetzen.

(2) Der Dreiersenat des Obersten Gerichtshofs hat sich ausschließlich aus drei Richtern, der verstärkte Senat aus sieben Richtern und vier fachkundigen Laienrichtern (§§ 7 und 8 des Bundesgesetzes über den Obersten Gerichtshof) zusammensetzen.

(3) Der § 7 a Abs. 1 und 2 JN, RGBl. Nr. 111/1895, ist nicht anzuwenden; die sonstigen Bestimmungen über die Aufgaben des Vorsitzenden bleiben unberührt.

Grundsätze der Senatsbildung

§ 12. (1) Die für die jeweilige Rechtsstreitigkeit zuzuziehenden fachkundigen Laienrichter werden durch ihre Ladung vom Vorsitzenden bestimmt; vorbehaltlich des Abs. 3 zweiter Halbsatz haben sie je zur Hälfte dem Kreis der Arbeitgeber und dem der Arbeitnehmer anzugehören.

(2) In Arbeitsrechtssachen sollen die fachkundigen Laienrichter den Berufsgruppen der an der Rechtsstreitigkeit beteiligten Parteien angehören.

(3) In Sozialrechtssachen sollen die fachkundigen Laienrichter den Berufsgruppen der Versicher-

ten und ihrer Arbeitgeber angehören, wenn im Einzelfall besondere Kenntnisse bezüglich der Berufsausübung der Versicherten von Bedeutung sein können; in Streitsachen nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 560/1978, dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 559/1978, dem Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger, BGBl. Nr. 624/1978, dem Bundesgesetz über die Gewährung der Leistung der Betriebshilfe (des Wochengeldes) an Mütter, die in der gewerblichen Wirtschaft oder in der Land- und Forstwirtschaft selbständig erwerbstätig sind, BGBl. Nr. 359/1982, und — wenn der Kläger ein Notar ist — nach dem Notarversicherungsgesetz 1972, BGBl. Nr. 66, haben alle fachkundigen Laienrichter dem Kreis der Arbeitgeber anzugehören.

(4) Aus den für den Kreis der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer beziehungsweise für eine Berufsgruppe gewählten (entsandten) fachkundigen Laienrichtern sollen diese vom Vorsitzenden für die verschiedenen Rechtsstreitigkeiten in abwechselnder Folge bestimmt werden, wobei auf die Einfachheit, Raschheit und Zweckmäßigkeit des einzelnen Verfahrens sowie — besonders in den Fällen des § 35 Abs. 7 und 9 — auf den Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Beschäftigungsort der fachkundigen Laienrichter und auf ihre Heranziehung in möglichst gleichem Ausmaß Bedacht zu nehmen ist.

(5) Sind für eine Berufsgruppe keine fachkundigen Laienrichter gewählt (entsandt) oder stehen sie nicht ohne Schwierigkeiten zur Verfügung, so sollen die fachkundigen Laienrichter artverwandten Berufsgruppen angehören.

(6) Bei der Bestimmung der fachkundigen Laienrichter soll sich die Senatszusammensetzung (§ 412 ZPO) nicht ändern; soweit dies nicht vermieden werden kann, sind die Gründe hiefür im Akt festzuhalten.

#### Abstimmung

§ 13. (1) Im Verfahren erster Instanz haben zuerst die fachkundigen Laienrichter ihre Stimme abzugeben, und zwar der an Lebensjahren ältere vor dem an Lebensjahren jüngeren.

(2) Im Rechtsmittelverfahren gilt der Abs. 1 mit der Maßgabe, daß vor den fachkundigen Laienrichtern der Berichterstatter seine Stimme abzugeben hat.

#### Geschäftsverteilung

§ 14. Arbeits- und Sozialrechtssachen sind bei den Gerichtshöfen erster und zweiter Instanz jeweils zwei Vorsitzenden (Senaten) zuzuweisen, einer größeren Anzahl von Vorsitzenden (Senaten) nur dann, wenn zwei Vorsitzende (Senate) bereits ausgelastet sind; die zusätzliche Anzahl an Vorsit-

zenden (Senaten) soll so gering wie möglich sein. Den einzelnen Vorsitzenden (Senaten) sind Arbeits- und Sozialrechtssachen in gleichem Verhältnis zueinander zuzuweisen.

### III. Abschnitt — Stellung, Wahl (Entsendung) und Pflichten der fachkundigen Laienrichter

#### Ehrenamt

§ 15. Das Amt des fachkundigen Laienrichters ist ein Ehrenamt; gerichtlichen Ladungen hat er nachzukommen.

#### Stellung des fachkundigen Laienrichters

§ 16. Die fachkundigen Laienrichter sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig; sie haben hiebei die mit dem Richteramt verbundenen Befugnisse in vollem Umfang.

#### Amtsdauer der fachkundigen Laienrichter

§ 17. (1) Die fachkundigen Laienrichter werden für eine einheitliche Amtsdauer von fünf Jahren gewählt (entsandt); ihre Wiederwahl (Wiederentsendung) ist zulässig.

(2) Die erste einheitliche Amtszeit beginnt mit dem 1. Jänner 1987.

(3) Das Amt von fachkundigen Laienrichtern, die innerhalb der einheitlichen fünfjährigen Amtszeit gewählt (entsandt) worden sind, endet mit deren Ablauf.

(4) Nach Ablauf ihrer Amtszeit haben die fachkundigen Laienrichter ihr Amt jedoch so lange weiter auszuüben, bis die für die nächste Amtszeit Gewählten (Entsandten) ihr Gelöbnis geleistet haben.

#### Aufforderung zur Durchführung der Wahlen und zur Vorbereitung der Entsendungen

§ 18. (1) Ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit der fachkundigen Laienrichter haben die Präsidenten der Gerichtshöfe die gesetzlichen beruflichen Vertretungen und die Personalvertretungen sowie die zuständigen Organe der Gebietskörperschaften unter gleichzeitiger Mitteilung der voraussichtlichen Anzahl der mit Arbeits- und Sozialrechtssachen zu betrauenden Vorsitzenden (Senate) schriftlich aufzufordern, die Wahlen (die Entsendungen) so rechtzeitig vorzunehmen, daß die neu zu wählenden (zu entsendenden) fachkundigen Laienrichter ihr Amt ab dem Beginn der neuen einheitlichen Amtszeit ausüben können.

(2) Diese Mitteilung hat von dem während der folgenden Amtsdauer zu erwartenden Anfall und der Geschäftsverteilung auszugehen.

#### Aktives Wahlrecht

§ 19. (1) Die gesetzlichen beruflichen Vertretungen (§§ 20 und 21 Abs. 1 bis 3) sowie die Zentral-



ausschüsse nach dem Bundes-Personalvertretungsgesetz, BGBl. Nr. 133/1967, und die landesgesetzlich eingerichteten Personalvertretungen der Landesbediensteten in den Ländern und der Gemeinde(Magistrats)bediensteten in denjenigen Gemeinden, in denen ein Landes- oder Kreisgericht seinen Sitz hat oder regelmäßig einen Gerichtstag abhält, haben die fachkundigen Laienrichter durch die vorgesehenen Wahlkörper zu wählen.

(2) Die Wahlkörper der gesetzlichen beruflichen Vertretungen auf Bundesebene sind zur Wahl der fachkundigen Laienrichter für die Oberlandesgerichte und den Obersten Gerichtshof, diejenigen auf Landesebene zur Wahl der fachkundigen Laienrichter für die jeweiligen Landes- und Kreisgerichte berufen.

(3) Soweit Wahlkörper von gesetzlichen beruflichen Vertretungen auf Landesebene nicht vorgesehen sind, sind die Wahlkörper auf Bundesebene auch zur Wahl der fachkundigen Laienrichter für die Landes- und Kreisgerichte berufen.

(4) Es sind zur Wahl der fachkundigen Laienrichter für den Obersten Gerichtshof sowie für diejenigen Gerichtshöfe erster und zweiter Instanz, die für das betreffende Land zuständig sind, berufen:

1. in Tirol die Sektionsversammlungen der Sektion Dienstgeber und der Sektion Dienstnehmer in der Landwirtschaftskammer;
2. in Vorarlberg die Sektionsversammlungen der Landwirte und der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer in der Landwirtschaftskammer;
3. in den übrigen Ländern die Vollversammlung der jeweiligen Landwirtschaftskammer;
4. in Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Kärnten und Steiermark die Vollversammlung der jeweiligen Landarbeiterkammer;
5. im Burgenland und in Wien die Vollversammlung der jeweiligen Kammer für Arbeiter und Angestellte.

(5) Die Zentralaussschüsse nach dem Bundes-Personalvertretungsgesetz sind — mit Ausnahme der Zentralaussschüsse der Landeslehrer — zur Wahl der fachkundigen Laienrichter für sämtliche Gerichtshöfe berufen, die Zentralaussschüsse der Landeslehrer nach dem Bundes-Personalvertretungsgesetz sowie die landesgesetzlich eingerichteten Personalvertretungen der Landesbediensteten in den Ländern und der Gemeinde(Magistrats)bediensteten in denjenigen Gemeinden, in denen ein Landes- oder Kreisgericht seinen Sitz hat oder regelmäßig einen Gerichtstag abhält, für den Obersten Gerichtshof und diejenigen Gerichtshöfe erster und zweiter Instanz, die für das betreffende Land zuständig sind.

#### Wahlkörper der Arbeitgeber

§ 20. (1) Wahlkörper der Arbeitgeber auf Bundesebene für die in der Anlage /1 genannten Berufsgruppen sind:

1. für die Berufsgruppe 1 der Kammertag der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft,
2. für die Berufsgruppe 2
  - a) die Vollversammlung der Österreichischen Ärztekammer,
  - b) die Delegierten der Abteilungsversammlung der selbständigen Apotheker der Österreichischen Apothekerkammer,
  - c) die Hauptversammlung der Österreichischen Dentistenkammer,
  - d) die Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags,
  - e) der Delegiertentag der Österreichischen Notariatskammer,
  - f) die Hauptversammlung der Patentanwaltskammer,
  - g) der Kammertag der Kammer der Wirtschaftstreuhänder,
  - h) der Kammertag der Bundesingenieurkammer,
  - i) die Hauptversammlung der Bundeskammer der Tierärzte Österreichs.

(2) Wahlkörper der Arbeitgeber auf Landesebene sind:

1. für die Berufsgruppe 1 die Vollversammlung der jeweiligen Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft,
2. für die Berufsgruppe 2
  - a) die Vollversammlung der jeweiligen Ärztekammer,
  - b) die Plenarversammlung der jeweiligen Rechtsanwaltskammer,
  - c) die jeweilige Versammlung der Gruppe der Notare des Notariatskollegiums,
  - d) die Kammervollversammlung der jeweiligen Ingenieurkammer,
  - e) die Hauptversammlung der jeweiligen Landeskammer der Tierärzte Österreichs.

(3) Wahlkörper der Arbeitgeber für die Berufsgruppe 3 sind für die im § 19 Abs. 4 genannten Bereiche:

1. in Tirol die Sektionsversammlung der Sektion Dienstgeber in der Landwirtschaftskammer,
2. in Vorarlberg die Sektionsversammlung der Landwirte in der Landwirtschaftskammer,
3. in den übrigen Ländern die Vollversammlung der jeweiligen Landwirtschaftskammer.

#### Wahlkörper der Arbeitnehmer

§ 21. (1) Wahlkörper der Arbeitnehmer auf Bundesebene für die in der Anlage /1 genannten Berufsgruppen 5 bis 7 ist die Hauptversammlung des Österreichischen Arbeiterkammertags. /1

(2) Wahlkörper der Arbeitnehmer auf Landesebene für die Berufsgruppen 5 bis 7 sind die Voll-

versammlungen der jeweiligen Kammer für Arbeiter und Angestellte.

(3) Wahlkörper für die Arbeitnehmer der Berufsgruppe 8 sind für die im § 19 Abs. 4 genannten Bereiche:

1. im Burgenland und in Wien die Vollversammlung der jeweiligen Kammer für Arbeiter und Angestellte,
2. in Tirol die Sektionsversammlung der Sektion Dienstnehmer in der Landwirtschaftskammer,
3. in Vorarlberg die Sektionsversammlung der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer in der Landwirtschaftskammer,
4. in den übrigen Ländern die Vollversammlung der jeweiligen Landarbeiterkammer.

(4) Wahlkörper für die Arbeitnehmer der Berufsgruppe 9 sind für die im § 19 Abs. 5 genannten Bereiche die Zentralausschüsse nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz sowie die landesgesetzlich eingerichteten Personalvertretungen der Landesbediensteten in den Ländern und der Gemeinde(Magistrats)bediensteten in denjenigen Gemeinden, in denen ein Landes- oder Kreisgericht seinen Sitz hat oder regelmäßig einen Gerichtstag abhält.

#### Wahlvorschläge

§ 22. (1) Die zuständigen Organe der gesetzlichen beruflichen Vertretungen haben den Wahlkörpern Wahlvorschläge vorzulegen; diese haben je Gerichtshof zumindest so viele Bewerber zu enthalten, wie dies der jeweils zu wählenden Anzahl an fachkundigen Laienrichtern entspricht.

(2) Jedes Mitglied eines Wahlkörpers kann einen weiteren Wahlvorschlag vorlegen.

(3) Die in die Wahlvorschläge aufgenommenen Personen müssen das passive Wahlrecht nach § 24 besitzen.

#### Wahl der fachkundigen Laienrichter

§ 23. Die Wahl der fachkundigen Laienrichter ist von den Wahlkörpern durchzuführen, und zwar nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts. Wird nur ein Wahlvorschlag vorgelegt, so sind die fachkundigen Laienrichter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

#### Passives Wahlrecht

§ 24. Zu fachkundigen Laienrichtern dürfen nur Personen gewählt werden, die

1. das 24. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2. zur Übernahme des Amtes bereit sind;
3. der Berufsgruppe angehören, für die die fachkundigen Laienrichter zu wählen sind; Funktionäre und Arbeitnehmer gesetzlicher Interessenvertretungen und kollektivvertragsfähiger freiwilliger Berufsvereinigungen gelten

hiebei als Angehörige der von ihnen vertretenen Berufsgruppe (Berufsgruppen); und im übrigen

4. die Voraussetzungen für das Wahlrecht zum Nationalrat erfüllen.

Entsendung von fachkundigen Laienrichtern durch Gebietskörperschaften als Arbeitgeber

§ 25. (1) Der Bund, die Länder und diejenigen Gemeinden, in denen ein Landes- oder Kreisgericht seinen Sitz hat, haben die fachkundigen Laienrichter für die Berufsgruppe 4 zu entsenden; für den Bund obliegt diese Entsendung dem Bundeskanzler.

(2) Der § 24 Z 1, 2 und 4 gilt sinngemäß; außerdem darf nur eine solche Person als fachkundiger Laienrichter entsandt werden, die in einem aufrechten Dienstverhältnis zur entsendenden Gebietskörperschaft steht.

Anzahl der zu wählenden (zu entsendenden) fachkundigen Laienrichter

§ 26. (1) Je Vorsitzenden eines mit Arbeits- und Sozialrechtssachen betrauten Senates des jeweiligen Gerichtshofs ist mindestens die folgende Anzahl von fachkundigen Laienrichtern zu wählen (zu entsenden):

1. für die Berufsgruppe 1: 35 fachkundige Laienrichter;
2. für die Berufsgruppe 2: insgesamt 10 fachkundige Laienrichter;
3. für die Berufsgruppen 3 und 8: je insgesamt 10 fachkundige Laienrichter;
4. für die Berufsgruppen 4 und 9: je insgesamt 10 fachkundige Laienrichter;
5. für die Berufsgruppen 5 bis 7: je 15 fachkundige Laienrichter.

(2) Für die in der Berufsgruppe 8 genannten Untergruppen A und B können gesondert fachkundige Laienrichter gewählt werden.

(3) Sind für eine Berufsgruppe mehrere Wahlkörper (Entsendungsberechtigte) zur Wahl (Entsendung) von fachkundigen Laienrichtern berufen, so sollen sie sich über die Anzahl der von ihnen jeweils zu wählenden (zu entsendenden) fachkundigen Laienrichter verständigen, um die Erreichung der vorgesehenen Gesamtzahl sicherzustellen. Hierbei sollen sie auf den auf ihre Mitglieder (ihren wahrzunehmenden Interessenbereichen) voraussichtlich entfallenden Jahresanfall an Arbeits- und Sozialrechtssachen Bedacht nehmen.

Bekanntgabe des Wahlergebnisses (der Entsendung)

§ 27. Das Wahlergebnis (die verfügte Entsendung) ist dem Präsidenten des Gerichtshofs unter Angabe des Zeitpunktes der Wahl (Entsendung) sowie des Vor- und Familiennamens, des Geburts-

datums, des Berufs, der Anschrift und der Berufsgruppe (Untergruppe) jeder einzelnen zum fachkundigen Laienrichter gewählten (als fachkundiger Laienrichter entsandten) Person mitzuteilen.

#### Unvereinbarkeit

§ 28. Ein fachkundiger Laienrichter darf nicht gleichzeitig

1. fachkundiger Laienrichter aus dem Kreis der Arbeitgeber und aus dem Kreis der Arbeitnehmer sein oder
2. für einen im Instanzenzug übergeordneten Gerichtshof gewählt (entsandt) werden.

#### Gelöbnis

§ 29. (1) Die zu fachkundigen Laienrichtern gewählten (entsandten) Personen haben vor ihrer ersten Verwendung als Beisitzer dem Präsidenten des Gerichtshofs, für den sie gewählt (zu dem sie entsandt) worden sind, folgendes Gelöbnis zu leisten:

„Ich gelobe, die Verfassung und die anderen Gesetze der Republik Österreich unverbrüchlich zu beachten, die Pflichten meines Amtes gewissenhaft, uneigennützig, unparteiisch und ohne Unterschied der Person — besonders ohne Rücksicht auf deren Angehörigkeit zum Kreis der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer — zu erfüllen und das Amtsgeheimnis zu wahren.“

(2) Der Präsident des Gerichtshofs kann die Abnahme des Gelöbnisses den Vorsitzenden der Senate überlassen.

(3) Die Leistung des Gelöbnisses ist in das Beerdigungsbuch einzutragen.

(4) Nach Leistung des Gelöbnisses ist dem fachkundigen Laienrichter gebührenfrei eine Urkunde auszustellen. Sie hat zu enthalten:

1. den Vor- und Familiennamen, das Geburtsdatum und den Beruf des fachkundigen Laienrichters,
2. das Gericht, die Berufsgruppe (Untergruppe), für die der fachkundige Laienrichter gewählt (entsandt) worden ist, und die Zugehörigkeit zum Kreis der Arbeitgeber oder zu dem der Arbeitnehmer,
3. die Amtsdauer und
4. einen Hinweis auf das Gelöbnis und dessen Wortlaut.

(5) Die fachkundigen Laienrichter dürfen ihr Amt erst nach Leistung des Gelöbnisses ausüben.

#### Amtsenthörung

§ 30. (1) Ein fachkundiger Laienrichter ist seines Amtes zu entheben, wenn

1. er nicht nach § 23 gewählt (nach § 25 Abs. 1 entsandt) worden ist;

2. im Zeitpunkt seiner Wahl (Entsendung)
  - a) sein passives Wahlrecht (die Entsendungsvoraussetzungen) nach § 24 (§ 25 Abs. 2) nicht gegeben war (waren) oder
  - b) Umstände vorlagen, mit denen das Amt eines fachkundigen Laienrichters unvereinbar ist;
3. nach seiner Wahl (Entsendung)
  - a) sein passives Wahlrecht (die Entsendungsvoraussetzungen) nach § 24 Z 2 und 4 (§ 25 Abs. 2) weggefallen ist (sind) oder
  - b) Umstände eingetreten sind, mit denen das Amt eines fachkundigen Laienrichters unvereinbar ist;
4. er ohne genügende Entschuldigung die Pflichten seines Amtes wiederholt vernachlässigt;
5. er ein Verhalten setzt, das dem Ansehen des Amtes eines fachkundigen Laienrichters zuwiderläuft;
6. er die Leistung des Gelöbnisses verweigert oder
7. er selbst um seine Amtsenthebung ersucht.

(2) Ferner sind ihres Amtes zu entheben:

1. ein gewählter fachkundiger Laienrichter, der die Voraussetzung nach § 24 Z 3 verliert, wenn er zum fachkundigen Laienrichter des anderen Kreises wählbar wird, oder
2. ein entsandter fachkundiger Laienrichter, dessen Dienstverhältnis zur entsendenden Gebietskörperschaft nicht mehr aufrecht ist.

(3) Über die Enthebung nach Abs. 1 Z 1 bis 4 und 6 sowie Abs. 2 hat das Gericht, das im Sinne des § 90 RDG, BGBl. Nr. 305/1961, Dienstgericht wäre, in dem nach § 93 Abs. 1 RDG vorgesehenen Verfahren, über die Enthebung nach Abs. 1 Z 5 das Gericht, das im Sinne des § 111 RDG Disziplinargericht wäre, in dem nach §§ 112 bis 120, 122 bis 149, 151, 152 lit. a, 153, 154, 155 Abs. 1, 157, 161 bis 165 vorgesehenen Verfahren mit der Maßgabe zu entscheiden, daß außer der Enthebung keine Strafe verhängt werden darf.

(4) Über die Enthebung nach Abs. 1 Z 7 hat der Präsident desjenigen Gerichtshofs zu entscheiden, für den der fachkundige Laienrichter gewählt (zu dem er entsandt) worden ist.

#### Meldepflicht

§ 31. Die fachkundigen Laienrichter haben dem Präsidenten des Gerichtshofs (dem Vorsitzenden des Senats) umgehend bekanntzugeben:

1. jeden Umstand, der sie daran hindert, einer Ladung als fachkundiger Laienrichter nachzukommen,
2. jeden Wohnungswechsel,
3. das Eintreten einer länger dauernden Verhinderung an ihrer Amtsausübung,
4. den Eintritt einer Unvereinbarkeit und
5. den Verlust ihres passiven Wahlrechts nach § 24 Z 2 bis 4 beziehungsweise der diesbezüg-

lichen Entsendungsvoraussetzungen (§ 25 Abs. 2).

#### Entschädigung

§ 32. Fachkundige Laienrichter haben Anspruch auf Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten sowie auf Entschädigung für Zeitversäumnis entsprechend den für Zeugen geltenden Bestimmungen des GebAG 1975, BGBl. Nr. 136, wobei sich der in dessen § 18 Abs. 2 jeweils genannte Betrag um die Hälfte erhöht.

#### Listen der fachkundigen Laienrichter — Einsichtsrecht

§ 33. (1) Die fachkundigen Laienrichter sind mit ihren Vor- und Familiennamen, ihren Geburtsdaten, den Zeitpunkten ihrer Wahl (Entsendung), ihren Berufen und Anschriften in Listen getrennt nach ihrer Zugehörigkeit zum Kreis der Arbeitgeber und zu dem der Arbeitnehmer zu erfassen, und zwar innerhalb der jeweiligen Liste getrennt nach den sich aus der Anlage .1 ergebenden Berufsgruppen.

(2) Jedem, der ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der gewählten (entsandten) fachkundigen Laienrichter glaubhaft macht, ist Einsicht in Listen zu gewähren, die die Angaben nach Abs. 1, jedoch nicht die Anschriften der fachkundigen Laienrichter enthalten.

(3) Die Listen sind vom Präsidenten des jeweiligen Gerichtshofs zu führen; er hat, sofern ein rechtliches Interesse nicht ausreichend glaubhaft gemacht wird, durch unanfechtbaren Beschluß die Einsichtnahme abzulehnen.

#### Ablehnung von fachkundigen Laienrichtern

§ 34. Fachkundige Laienrichter können auch deshalb abgelehnt werden, weil sie im Zeitpunkt ihrer Wahl (Entsendung) oder danach vom passiven Wahlrecht nach § 24 Abs. 1 Z 2 bis 4 ausgeschlossen waren (die diesbezüglichen Entsendungsvoraussetzungen nach § 25 Abs. 2 nicht erfüllt haben) oder weil Umstände vorliegen, mit denen das Amt eines fachkundigen Laienrichters unvereinbar ist.

#### IV. Abschnitt — Gerichtstage, Orte der Berufungsverhandlungen

§ 35. (1) Der Bundesminister für Justiz hat die Abhaltung regelmäßiger Gerichtstage in Arbeits- und Sozialrechtssachen am Sitz eines Bezirksgerichts durch Verordnung anzuordnen, wenn

1. für die Personen, die sich im Sprengel dieses oder eines benachbarten Bezirksgerichts aufhalten, das Erscheinen vor dem Landes(Kreis)gericht mit Schwierigkeiten verbunden wäre und

2. der aus dem Bezirkssprengel sowie allenfalls aus seinen benachbarten Bezirkssprengeln zu erwartende Geschäftsanfall es für zweckmäßig erscheinen läßt.

(2) Die Bezirkssprengel, auf die sich die Gerichtstage erstrecken (Gerichtstagsbereich), die Anzahl der Gerichtstage und die Wochentage, an denen diese abzuhalten sind, sind unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Bedarf festzusetzen.

(3) Vor Erlassung der Verordnung ist den in den §§ 20, 21 Abs. 1 bis 3 genannten gesetzlichen beruflichen Vertretungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Die genaue Zeit, während der die regelmäßigen Gerichtstage abzuhalten sind, ist vom Präsidenten des Oberlandesgerichts zu bestimmen; sie ist vor Ablauf jeden Jahres für das nächstfolgende Jahr durch Anschläge an den Gerichtstafeln des Landes(Kreis)gerichts und derjenigen Bezirksgerichte, deren Sprengel im Gerichtstagsbereich liegen, zu verlautbaren und außerdem in allen Gemeinden dieser Bezirkssprengel in ortsüblicher Weise kundzumachen.

(5) Im Fall eines vorübergehenden zusätzlichen Bedarfs kann der Bundesminister für Justiz für diesen Zeitraum die Abhaltung außerordentlicher Gerichtstage am Sitz eines Bezirksgerichts durch Verordnung anordnen. Die Abs. 1, 2 und 4 sind sinngemäß anzuwenden.

(6) Die angeordneten Gerichtstage sind von denjenigen Vorsitzenden oder Senaten durchzuführen, die mit Arbeits- und Sozialrechtssachen betraut sind.

(7) Liegt der für die örtliche Zuständigkeit maßgebende Ort in einem Gerichtstagsbereich, so ist die Rechtsstreitigkeit ausschließlich im Rahmen angeordneter Gerichtstage zu verhandeln. Kommen mehr Orte für die örtliche Zuständigkeit in Betracht und liegen diese in verschiedenen Gerichtstagsbereichen oder einzelne in Bezirkssprengeln, für die keine Gerichtstage angeordnet sind, so richtet sich der Verhandlungsort nach der vom Kläger in der Klage getroffenen Wahl; hat er eine solche nicht getroffen, so ist für den Verhandlungsort jener Ort maßgebend, der von den gegebenen in der Reihenfolge der §§ 4 bis 6 oder 7 an erster Stelle steht. Die Bestimmungen dieses Absatzes sind nicht anzuwenden, wenn die Parteien Gegenteiliges beantragen.

(8) Auch beim Bezirksgericht des maßgebenden Gerichtstagsorts können Schriftsätze angebracht oder Anträge zu Protokoll erklärt werden. Diese sind unverzüglich an das zuständige Landes(Kreis)gericht als Arbeits- und Sozialgericht weiterzuleiten.

(9) Befinden sich die Sitze des Gerichtshofs erster Instanz und des Berufungsgerichts nicht am

selben Ort, so sind, sofern die Parteien nicht übereinstimmend Gegenteiliges beantragen, die Berufungsverhandlungen am Sitz des Gerichtshofs erster Instanz durchzuführen, wenn dadurch weder das Verfahren verzögert noch der Kostenaufwand erhöht wird.

(10) Eine Verletzung der Abs. 7 und 9 kann durch ein Rechtsmittel nicht geltend gemacht werden.

## DRITTES HAUPTSTÜCK

### Besondere Verfahrensbestimmungen

#### I. Abschnitt — Allgemeines

##### Bezeichnung

§ 36. In Ausübung der Gerichtsbarkeit in Arbeits- und Sozialrechtssachen haben die Landes- und Kreisgerichte ihrer Bezeichnung den Zusatz „als Arbeits- und Sozialgericht“, die Oberlandesgerichte und der Oberste Gerichtshof den Zusatz „in Arbeits- und Sozialrechtssachen“ beizufügen. Das gilt nicht für das Arbeits- und Sozialgericht Wien.

##### Unrichtige Gerichtsbesetzung

§ 37. (1) Auch wenn in einer Arbeits- und Sozialrechtssache gegen die §§ 11 oder 12 Abs. 1 oder 3 zweiter Halbsatz verstoßen worden ist oder über eine Rechtssache, die keine Arbeits- und Sozialrechtssache ist, ein Senat entschieden hat, der nach den §§ 11 und 12 zusammengesetzt war, ist der § 260 Abs. 4 ZPO sinngemäß anzuwenden, sofern die Parteien zur Zeit des Verstoßes durch qualifizierte Personen (§ 40 Abs. 1) vertreten waren.

(2) Ein Verstoß gegen den § 12 Abs. 2, 3 erster Halbsatz oder 4 bis 6 kann nicht geltend gemacht werden.

(3) Wird die Richtigkeit der Gerichtsbesetzung bezweifelt, so hat das Gericht, sofern nicht nach Abs. 1 eine Heilung eingetreten ist, mit Beschluß auszusprechen, in welcher Gerichtsbesetzung das Verfahren fortzuführen ist. Gleichzeitig mit der Verkündung dieses Beschlusses kann der Senat anordnen, daß sogleich in der Hauptsache verhandelt wird; der § 261 Abs. 2 zweiter und dritter Satz sowie Abs. 3 ZPO ist sinngemäß anzuwenden. Ändert sich nach dem Beschluß die Gerichtsbesetzung, so ist § 412 Abs. 2 ZPO anzuwenden.

##### Wahrnehmung von Unzuständigkeiten

§ 38. (1) Soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, haben die Gerichte ihre sachliche und örtliche Unzuständigkeit in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen wahrzunehmen. Die Unzuständigkeit wird jedoch nach § 104 Abs. 3 JN — gegebenenfalls im Zusammenhalt mit § 40 Abs. 3 — geheilt.

(2) Ist für eine Rechtsstreitigkeit anstelle des angerufenen Gerichts ein anderes Gericht als Arbeits- und Sozialgericht zuständig, so hat sie das angerufene Gericht, sofern seine Unzuständigkeit nicht geheilt ist, nach Anhörung des Klägers an das nicht offenbar unzuständige Gericht von Amts wegen zu überweisen.

(3) Eine Änderung der Zuständigkeit nach § 7 Abs. 3 ist nur zu beachten, wenn der Versicherte sie unverzüglich, spätestens jedoch am Beginn der nächsten Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung, geltend macht. In diesem Fall ist die Rechtsstreitigkeit an das nunmehr zuständige Gericht zu überweisen.

(4) Das Gericht, an das die Rechtsstreitigkeit überwiesen worden ist, ist an den rechtskräftigen Ausspruch über die sachliche Zuständigkeit gebunden; seine örtliche Unzuständigkeit darf es nicht mit der Begründung aussprechen, daß doch das überweisende Gericht zuständig ist.

(5) Erklären sich in einer Sozialrechtssache (§ 65) mehrere Landes(Kreis)gerichte als Arbeits- und Sozialgerichte für zuständig, so hat dasjenige den Vorrang, bei dem die Rechtssache als erstem anhängig gemacht worden ist.

##### Verfahrensbesonderheiten

§ 39. (1) Das Verfahren ist besonders rasch durchzuführen; Ladungen und Entscheidungen sind unverzüglich auszufertigen. Der § 439 ZPO ist anzuwenden.

(2) Ist eine Partei nicht Versicherungsträger und wird sie auch nicht durch eine qualifizierte Person (§ 40 Abs. 1) vertreten, so sind darüber hinaus anzuwenden:

1. die Bestimmungen über die richterliche Anleitungs- und Belehrungspflicht (§§ 432, 435 ZPO); hiebei hat der Vorsitzende die Parteien über die bei derartigen Arbeits- und Sozialrechtssachen in Betracht kommenden besonderen Vorbringen und Beweisanbietungen zu belehren, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung (Rechtsverteidigung) dienen können, und sie zur Vornahme der sich anbietenden derartigen Prozeßhandlungen anzuleiten;
2. die Bestimmungen über die Möglichkeit des Anbringens zu Protokoll (§§ 434, 520 ZPO); liegt der Wohnsitz, der Aufenthalts- oder der Beschäftigungsort der Partei außerhalb des Bezirksgerichtssprengels (des Ortes), in dem das für das Verfahren zuständige Landes(Kreis)gericht seinen Sitz hat, so können die Anbringen auch beim Bezirksgericht des Wohnsitzes, des Aufenthalts- oder des Beschäftigungsorts der Partei zu Protokoll gegeben werden; das Bezirksgericht hat das Protokoll unverzüglich an das zuständige

Landes(Kreis)gericht als Arbeits- und Sozialgericht weiterzuleiten;

3. die Bestimmungen über die Ladung des Klägers beziehungsweise des Beklagten (§§ 437, 438 ZPO).

(3) Vor den Gerichten erster Instanz müssen sich die Parteien nicht vertreten lassen.

(4) Die Bestimmungen über die Gerichtsferien (§§ 222 bis 225 ZPO) sind nicht anzuwenden.

(5) Der Erlag eines Kostenvorschusses zur Deckung der mit der Aufnahme eines Beweises verbundenen Kosten ist nicht anzuordnen.

(6) Von einem schriftlichen Befund oder Gutachten ist den Parteien ehestens je eine Ausfertigung zuzustellen.

(7) Jeder Entscheidung eines Gerichts erster oder zweiter Instanz, die einer Partei zugestellt wird, ist eine Rechtsmittelbelehrung anzuschließen.

#### Vertretung

§ 40. (1) Zur Vertretung vor den Gerichten erster und zweiter Instanz qualifizierte Personen sind:

1. Rechtsanwälte;
2. Funktionäre und Arbeitnehmer einer gesetzlichen Interessenvertretung oder freiwilligen kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigung, die nach ihrem Wirkungsbereich für die Partei in Betracht kommt oder in Betracht käme, wenn diese noch berufstätig wäre oder ihren Aufenthalt im Inland hätte; die Funktionäre oder Arbeitnehmer bedürfen einer Befugnis der Interessenvertretung oder Berufsvereinigung;
3. wenn die Partei Versicherungsträger ist, ihre Arbeitnehmer sowie ihre Prokuristen, auch wenn diese keine Arbeitnehmer sind, die Mitglieder ihrer jeweils geschäftsführenden Organe, die Arbeitnehmer oder ein Mitglied eines geschäftsführenden Organs eines anderen Versicherungsträgers oder des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger;
4. wenn es sich um eine Rechtsstreitigkeit nach § 65 Abs. 1 Z 6 oder 7 handelt, die Bediensteten von Arbeitsämtern hinsichtlich der beklagten Parteien.

(2) Vor den Gerichten erster Instanz dürfen sich die Parteien außer durch qualifizierte Personen noch vertreten lassen:

1. Arbeitgeber durch einen ihrer Arbeitnehmer oder einen ihrer Prokuristen, auch wenn dieser kein Arbeitnehmer ist, oder durch ein Mitglied ihrer geschäftsführenden Organe;
2. Arbeitnehmer durch ein Mitglied des zuständigen Betriebsrats;
3. parteifähige Organe der Arbeitnehmerschaft (§ 53 Abs. 1) durch eines ihrer Mitglieder;

4. durch jede andere geeignete Person; über die Eignung hat der Vorsitzende durch unanfechtbaren Beschluß zu entscheiden.

(3) Die mit der Vertretung durch einen Rechtsanwalt verbundenen Rechtsfolgen treten auch ein, wenn eine Partei durch eine andere qualifizierte Person vertreten wird. Dies gilt nicht

1. für den Kostenersatzanspruch;
2. soweit sonst anderes bestimmt ist.

§ 41. Läßt sich eine Partei durch eine ausgeschlossene (nicht zugelassene) Person vertreten, ohne selbst zur Verhandlung zu kommen, so hat der Vorsitzende die Verhandlung auf tunlichst kurze Zeit zu erstrecken und die Partei anzuweisen, zu der neuen Tagsatzung entweder persönlich zu kommen oder für sie einen geeigneten Vertreter zu bestellen. Eine wiederholte Erstreckung der Tagsatzung kann aus diesem Grunde nicht stattfinden.

#### Sachverständigengebühren

§ 42. (1) Einem Sachverständigen steht auch dann eine höhere als die im GebAG 1975 vorgesehene Gebühr zu, wenn der Bestimmung in dieser Höhe zugestimmt haben

1. in Arbeitsrechtssachen die Parteien, sofern keine Partei Verfahrenshilfe genießt und die Gebühr den im § 49 Abs. 1 Z 1 JN genannten Betrag nicht übersteigt;
2. in Sozialrechtssachen nach § 65 Abs. 1 Z 3 die Parteien, in sonstigen Sozialrechtssachen der Versicherungsträger.

(2) Der Beschluß, mit dem die Sachverständigengebühr bestimmt worden ist, ist dem Revisor

1. in Arbeitsrechtssachen auch dann nicht zuzustellen, wenn die Gebühr nach Abs. 1 Z 1 bestimmt worden ist;
2. in Sozialrechtssachen in keinem Fall zuzustellen.

#### Kollektivrechtliche Normen

§ 43. (1) Die Behörde, bei der Kollektivverträge, Mindestlohntarife, zur Satzung erklärte Kollektivverträge und Festsetzungen von Lehrlingsentschädigungen zu hinterlegen sind, hat von diesen, soweit sie nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes hinterlegt worden sind, nach der Kundmachung allen für Arbeits- und Sozialrechtssachen zuständigen Gerichtshöfen Ausfertigungen zu übermitteln.

(2) Die Landes(Kreis)gerichte haben als Arbeits- und Sozialgerichte jedermann in die ihnen übermittelten kollektivrechtlichen Normen Einsicht zu gewähren.

(3) Der Inhalt kollektivrechtlicher Normen ist von Amts wegen zu ermitteln, wenn sich eine Partei auf sie beruft; dies gilt auch für das Rechtsmittelverfahren.

### Berufung und Rekurs

§ 44. Die §§ 500 Abs. 2, 501 und 517 ZPO sind nicht anzuwenden.

§ 45. (1) Das Berufungsgericht hat in seinem Urteil auszusprechen,

1. wenn der Wert des Streitgegenstandes, über den es entscheidet, nicht ausschließlich in einem Geldbetrag besteht, ob er 30 000 S übersteigt;
2. wenn der Wert des Streitgegenstandes, über den es entscheidet, 30 000 S nicht übersteigt, ob die Revision nach § 46 Abs. 2 Z 1 zulässig ist.

(2) Auf die Berechnung des Wertes des Streitgegenstandes sind die §§ 54 bis 60 JN sinngemäß anzuwenden, jedoch ist das Gericht nicht an die Geldsumme gebunden, zu deren Annahme an Stelle der angesprochenen Sache sich der Kläger erboten oder die er als Wert des Streitgegenstandes angegeben hat. Erforderlichenfalls sind die Parteien in der Berufungsverhandlung über den Wert des Streitgegenstandes zu vernehmen. Die im § 49 Abs. 1 Z 5 JN genannten Streitigkeiten sind jedenfalls mit einem 30 000 S übersteigenden Betrag zu bewerten.

(3) Das Rekursgericht hat die Abs. 1 und 2 sinngemäß anzuwenden; der § 527 Abs. 1 zweiter Satz ZPO gilt nicht.

(4) Das Gericht zweiter Instanz darf einen Rechtskraftvorbehalt nach § 519 Abs. 1 Z 3 ZPO oder nach § 527 Abs. 2 erster Satz ZPO nur aussprechen, wenn der Rekurs nicht schon nach § 528 Abs. 1 Z 2 bis 4 oder 6 ZPO unstatthaft ist und es erachtet, daß die Voraussetzungen nach § 46 Abs. 2 Z 1 gegeben sind, oder wenn der Wert des Streitgegenstandes, über den es entscheidet, an Geld oder Geldeswert 30 000 S übersteigt.

(5) In besonderen Feststellungsverfahren nach § 54 Abs. 1 sowie in Verfahren über wiederkehrende Leistungen in Sozialrechtssachen und über vertragliche Ruhegehälter hat ein Ausspruch nach Abs. 1 bis 3 zu unterbleiben, ein Rechtskraftvorbehalt ist auch ohne die Voraussetzungen des § 46 Abs. 2 zulässig.

### Revision und Rekurs an den Obersten Gerichtshof

§ 46. (1) Die Revisionsbeschränkungen des § 502 Abs. 2 und 3 ZPO gelten nicht.

(2) Anstelle des § 502 Abs. 4 ZPO gilt, daß die Revision nur zulässig ist, wenn

1. die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage des materiellen Rechts oder des Verfahrensrechts abhängt, der zur Wahrung der Rechtseinheit, Rechtssicherheit oder Rechtsentwicklung erhebliche Bedeutung zukommt, etwa weil das Berufungsgericht von der Rechtsprechung des Obersten Gerichts-

hofs abweicht oder eine solche Rechtsprechung fehlt oder uneinheitlich ist, oder

2. der Streitgegenstand, über den das Berufungsgericht entschieden hat, an Geld oder Geldeswert 30 000 S übersteigt.

(3) Der Abs. 2 tritt, soweit in gesetzlichen Bestimmungen auf den § 502 Abs. 4 ZPO hingewiesen wird, an dessen Stelle.

(4) In besonderen Feststellungsverfahren nach § 54 Abs. 1 sowie in Verfahren über wiederkehrende Leistungen in Sozialrechtssachen und über vertragliche Ruhegehälter ist die Revision ohne die Beschränkungen des Abs. 2 zulässig.

§ 47. (1) Die Rekursbeschränkungen des § 528 Abs. 1 Z 1 und 5 ZPO gelten nicht.

(2) In besonderen Feststellungsverfahren nach § 54 Abs. 1 sowie in Verfahren über wiederkehrende Leistungen in Sozialrechtssachen und über vertragliche Ruhegehälter ist der § 528 Abs. 2 ZPO nicht anzuwenden.

§ 48. Bestätigt der Oberste Gerichtshof das Urteil (den Beschluß) des Berufungs-(Rekurs)gerichts und erachtet er dessen Begründung für zutreffend, so reicht es aus, wenn er auf deren Richtigkeit hinweist; im übrigen bleibt der § 510 Abs. 3 ZPO unberührt.

## II. Abschnitt — Arbeitsrechtssachen

### 1. Unterabschnitt — Allgemeines

#### Grundsatz

§ 49. Für Arbeitsrechtssachen gelten neben dem I. Abschnitt die Besonderheiten dieses Abschnitts.

#### Gegenstand der Arbeitsrechtssachen

§ 50. (1) Arbeitsrechtssachen sind bürgerliche Rechtsstreitigkeiten

1. zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis oder mit dessen Anbahnung;
2. zwischen Arbeitgebern oder Arbeitnehmern und Mitgliedern der Organe der Arbeitnehmerschaft im Zusammenhang mit deren Organtätigkeit sowie zwischen Arbeitgebern oder Arbeitnehmern und dem Betriebsratsfonds, soweit es sich nicht um Rechtsstreitigkeiten nach Abs. 2 handelt;
3. zwischen Arbeitnehmern im Zusammenhang mit der gemeinsamen Arbeit;
4. zwischen juristischen Personen, die zur Gewährung von Ruhegehältern, Versorgungsgehältern oder ähnlichen einem früheren Arbeitsverhältnis entspringenden Leistungen errichtet und keine Sozialversicherungsträger sind, und Personen, die solche Leistungen beanspruchen;
5. über Ansprüche nach dem Bauarbeiter-Urlaubsgesetz 1972, BGBl, Nr. 414, zwischen

der Urlaubskasse und Arbeitgebern oder Arbeitnehmern mit Ausnahme des im § 25 des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes 1972 geregelten Verfahrens;

6. über Ansprüche gegen die Gehaltskasse auf Zahlung der nach dem Gehaltskassengesetz 1959, BGBl. Nr. 254, gebührenden Bezüge.

(2) Ferner sind Arbeitsrechtssachen Streitigkeiten über Rechte oder Rechtsverhältnisse, die sich aus dem II. Teil des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974, oder aus gleichartigen bundesrechtlichen Bestimmungen ergeben.

#### Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbegriff

§ 51. (1) Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Sinn dieses Bundesgesetzes sind alle Personen, die zueinander in einem privat- oder öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis, in einem Lehr- oder sonstigen Ausbildungsverhältnis stehen oder gestanden sind.

(2) Den Arbeitgebern stehen Personen gleich, für die von einem Arbeitnehmer auf Grund eines Arbeitsverhältnisses mit einem anderen wie von einem eigenen Arbeitnehmer Arbeit geleistet wird.

(3) Den Arbeitnehmern stehen gleich

1. Personen, die den Entgeltsschutz für Heimarbeit genießen, sowie
2. sonstige nicht mit gewerblicher Heimarbeit beschäftigte Personen, die, ohne in einem Arbeitsverhältnis zu stehen, im Auftrag und für Rechnung bestimmter Personen Arbeit leisten und wegen wirtschaftlicher Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnlich anzusehen sind.

#### Rechtsnachfolge

§ 52. Der § 50 gilt auch für Fälle, in denen die Rechtsstreitigkeiten geführt werden

1. durch einen Rechtsnachfolger,
2. durch eine Person, die kraft Gesetzes an Stelle der ursprünglichen Partei hiezu befugt ist,
3. durch Hinterbliebene des Arbeitnehmers, die für sich
  - a) aus dessen Arbeitsverhältnis Ansprüche auf Ruhegenuß, Abfertigung oder sonstige Versorgungsansprüche oder
  - b) aus unerlaubten Handlungen, soweit sie mit dessen Arbeitsverhältnis in Zusammenhang stehen, Ersatzansprüche ableiten oder
4. durch einen Versicherungsträger, der aus einer mit dem Arbeitsverhältnis zusammenhängenden unerlaubten Handlung eines Arbeitgebers oder eines diesem Gleichgestellten Ersatzansprüche nach dem § 334 ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, ableitet.

#### Parteifähigkeit und Klagslegitimation

§ 53. (1) Organe der Arbeitnehmerschaft sind, mit Ausnahme der Betriebs-, Betriebshaupt-, Betriebsräte-, Betriebsgruppen- und der Jugendversammlung, parteifähig.

(2) Wenn nach dem streitigen Recht oder Rechtsverhältnis keine Person (kein parteifähiges Gebilde) in Betracht kommt, gegen die (das) eine Klage auf Feststellung oder Rechtsgestaltung nach § 50 Abs. 2 gerichtet werden könnte, kann sie — je nach dem, ob der Kläger Arbeitnehmer oder Arbeitgeber ist — gegen die zuständige kollektivvertragsfähige Körperschaft (§§ 4 bis 7 ArbVG) der Arbeitgeber beziehungsweise der Arbeitnehmer gerichtet werden.

#### Besondere Feststellungsverfahren

§ 54. (1) In Arbeitsrechtssachen nach § 50 Abs. 1 können die parteifähigen Organe der Arbeitnehmerschaft im Rahmen ihres Wirkungsbereiches sowie der jeweilige Arbeitgeber auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens von Rechten oder Rechtsverhältnissen, die mindestens drei Arbeitnehmer ihres Betriebes oder Unternehmens betreffen, klagen oder geklagt werden.

(2) Kollektivvertragsfähige Körperschaften der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer (§§ 4 bis 7 ArbVG) können im Rahmen ihres Wirkungsbereiches gegen eine kollektivvertragsfähige Körperschaft der Arbeitnehmer beziehungsweise der Arbeitgeber beim Obersten Gerichtshof einen Antrag auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens von Rechten oder Rechtsverhältnissen anbringen, die einen von namentlich bestimmten Personen unabhängigen Sachverhalt betreffen. Der Antrag muß eine Rechtsfrage des materiellen Rechts auf dem Gebiet der Arbeitsrechtssachen nach § 50 zum Gegenstand haben, die für mindestens drei Arbeitgeber oder Arbeitnehmer von Bedeutung ist.

(3) Der Antrag ist dem vom Antragsteller zu bezeichnenden Antragsgegner mit dem Auftrag zuzustellen, hiezu binnen vier Wochen Stellung zu nehmen. Innerhalb dieser Frist können auch andere kollektivvertragsfähige Körperschaften der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer im Rahmen ihres Wirkungsbereiches zu dem Antrag Stellung nehmen.

(4) Der Oberste Gerichtshof hat über den Feststellungsantrag auf der Grundlage des darin angegebenen Sachverhalts durch den einfachen Senat (§ 11 Abs. 1) zu entscheiden. Die Entscheidung ist allen kollektivvertragsfähigen Körperschaften zuzustellen, die sich am Verfahren beteiligt haben.

(5) Feststellungsklagen nach Abs. 1 und Anträge nach Abs. 2 können auch dann erhoben werden, wenn der Berechtigte eine Leistungsklage erheben könnte. Für die Dauer des Verfahrens über eine solche Feststellungsklage oder einen solchen



Antrag sind alle Fristen zur Geltendmachung des Anspruchs des Berechtigten gehemmt. Nach Beendigung des Verfahrens steht dem Berechtigten zur Erhebung der Leistungsklage zumindest noch eine Frist von drei Monaten offen; war die ursprüngliche Frist kürzer, so steht dem Berechtigten nur diese offen. Der Beendigung steht das Ruhen des Verfahrens gleich.

Verfahren für zusammenhängende Streitigkeiten

§ 55. Nimmt der Kläger die Zuständigkeit nach § 8 Abs. 2 zu Recht in Anspruch, so sind die für die Rechtsstreitigkeiten nach § 50 Abs. 1 geltenden Vorschriften anzuwenden.

Mahnverfahren

§ 56. Die Bestimmungen über das Mahnverfahren (§§ 448 bis 453 a ZPO) sind anzuwenden. Der bedingte Zahlungsbefehl ist — vorbehaltlich der Befugnisse eines Rechtspflegers — vom Vorsitzenden zu erlassen.

Wert des Streitgegenstandes

§ 57. Das Gericht ist nicht an die Geldsumme gebunden, zu deren Annahme an Stelle der angesprochenen Sache sich der Kläger erboten oder die er als Wert des Streitgegenstandes angegeben hat.

Kostenersatz und Gebühren

§ 58. (1) In Rechtsstreitigkeiten nach § 50 Abs. 2 steht einer Partei ein Kostenersatzanspruch an die andere nur im Verfahren vor dem Obersten Gerichtshof zu. In besonderen Feststellungsverfahren nach § 54 Abs. 2 steht keiner Partei ein Kostenersatzanspruch an die andere zu.

(2) Die Parteien haben die den fachkundigen Laienrichtern nach § 32 ausgezahlten Beträge nicht zu ersetzen.

## 2. Unterabschnitt — Verfahren erster Instanz

Verfahrensvereinfachungen

§ 59. (1) Anzuwenden sind die Bestimmungen über

1. den Vergleichsversuch (§ 433 ZPO); ihn hat der Vorsitzende durchzuführen;
2. die abgesonderte Abhaltung einer ersten Tagsatzung und den Entfall einer Klagebeantwortung (§ 440 Abs. 1 und 2 ZPO); ist nach der Klage, besonders nach dem Inhalt ihr beigelegter Urkunden anzunehmen, daß sich der Beklagte in die Rechtsstreitigkeit einlassen wird, so soll keine abgesonderte erste Tagsatzung abgehalten werden;
3. die Unzuständigkeitseinrede (§ 441 ZPO);
4. die Versäumnisurteile und die Widersprüche gegen diese (§§ 442, 442 a ZPO);
5. die Belehrung über den Vertretungszwang in Rechsmittelverfahren (§ 447 ZPO) mit der

Maßgabe, daß sich die Parteien im Verfahren vor der zweiten Instanz außer eines Rechtsanwaltes auch einer anderen qualifizierten Person bedienen können und

6. die Besitzstörungsklagen (§§ 454 bis 459 ZPO).

(2) Bezirksgerichte, in deren Sprengel ein Landes- oder Kreisgericht seinen Sitz hat oder für deren Sprengel es als Arbeits- und Sozialgericht Gerichtstage abhält, haben nur nach Belehrung der Partei über diesen Umstand und auf Grund eines dennoch von ihr gestellten Antrags Ladungen zum Vergleichsversuch vorzunehmen.

Teilurteil

§ 60. In Rechtsstreitigkeiten über den Fortbestand des Arbeitsverhältnisses, in denen auch andere Ansprüche Streitgegenstand sind, kann ein Teilurteil (§ 391 ZPO) über den Fortbestand des Arbeitsverhältnisses nur auf Antrag gefällt werden.

Wirkungen von Entscheidungen

§ 61. (1) Die rechtzeitige Erhebung der Berufung gegen das erste Urteil des Gerichts erster Instanz hemmt nur den Eintritt der Rechtskraft, nicht jedoch den der Vollstreckbarkeit in Rechtsstreitigkeiten

1. über den Fortbestand des Arbeitsverhältnisses und daraus abgeleitete Ansprüche auf das rückständige laufende Arbeitsentgelt;
2. über Ansprüche auf das bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses rückständige laufende Arbeitsentgelt;
3. über die Herausgabe der dem Arbeitnehmer bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses auszufolgenden Arbeitspapiere und herauszugebenden Gegenstände;
4. über die Zurückstellung der dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber zur Ausübung der Arbeit zur Verfügung gestellten Gegenstände;
5. nach § 50 Abs. 2.

(2) Das im Abs. 1 genannte Urteil wirkt, auch wenn es inzwischen aufgehoben oder durch ein anderes Urteil ersetzt worden ist, bis zur Beendigung des Verfahrens weiter, soweit die Parteien nichts anderes vereinbaren. Urteile nach Abs. 1 Z 1 oder 2 wirken unbeschadet eines allfälligen Rückzahlungsanspruchs.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten nicht in besonderen Feststellungsverfahren nach § 54 Abs. 1.

§ 62. (1) Betreffen Rechtsstreitigkeiten nach § 50 Abs. 2 namentlich bestimmte Arbeitnehmer, die nicht Partei sind, so ist auch diesen die Klage und die Ladung zur ersten Tagsatzung (ersten Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung) zuzustellen; die Rechtskraft der in diesen Rechtsstreitigkeiten ergehenden Urteile sowie die Wirkung nach § 61 erstrecken sich auch auf diese namentlich bestimmten Arbeitnehmer.

(2) In anderen Rechtsstreitigkeiten nach § 50 Abs. 2 ist — außer den Zustellungen an die Parteien — auch die Bekanntmachung des Gegenstandes der Rechtsstreitigkeit sowie des Termins der ersten Tagsatzung (der ersten Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung) vorzunehmen; die Bekanntmachung ist durch einen Gerichtsbediensteten in dem Betrieb anzuschlagen, auf den sich die Rechtsstreitigkeit bezieht. Der Anschlag ist an einer für Betriebskundmachungen dienenden Stelle oder an einem sonst für alle Betriebsangehörigen zugänglichen Ort anzubringen; der § 26 Abs. 1 und 2 EO ist sinngemäß anzuwenden. Wenn vom Gericht keine längere Frist festgesetzt worden ist, darf die Bekanntmachung frühestens am dreißigsten Tag abgenommen werden; das Beschädigen oder Entfernen der Bekanntmachung läßt die Gültigkeit der Zustellung unberührt.

(3) Urteile in Rechtsstreitigkeiten nach § 50 Abs. 2 — ausgenommen solche über den Fortbestand des Arbeitsverhältnisses — wirken nicht zurück.

### 3. Unterabschnitt — Rechtsmittelverfahren

#### Neuerungszulässigkeit im Berufungsverfahren

§ 63. (1) Nicht anzuwenden sind die Bestimmungen über das Neuerungsverbot nach § 482 ZPO in Rechtsstreitigkeiten nach § 50 Abs. 1 und über den Fortbestand des Arbeitsverhältnisses, sofern es sich um ein Vorbringen einer Partei handelt, die bisher in keiner Lage des Verfahrens durch eine qualifizierte Person vertreten war.

(2) Das nach Abs. 1 zu beachtende neue Vorbringen ist bis zum Schluß der mündlichen Berufungsverhandlung und auch für den Prozeßgegner zulässig, der durch eine qualifizierte Person vertreten war, dies jedoch nur in Ansehung des von der vorgebrachten Neuerung betroffenen Anspruchs. Über die Neuerungen hat das Berufungsgericht selbst zu verhandeln und zu entscheiden, falls es nicht aus anderen Gründen nach § 496 ZPO das angefochtene Urteil aufhebt und die Rechtssache an das Prozeßgericht erster Instanz zurückweist.

(3) Der Abs. 1 gilt nicht, wenn sich die Berufung gegen ein Versäumungsurteil nach § 396 ZPO richtet.

### III. Abschnitt — Sozialrechtssachen

#### 1. Unterabschnitt — Allgemeines

##### Grundsatz

§ 64. Für Sozialrechtssachen gelten neben dem I. Abschnitt die Besonderheiten dieses Abschnitts.

##### Gegenstand der Sozialrechtssachen

§ 65. (1) Sozialrechtssachen sind Rechtsstreitigkeiten über

1. den Bestand, den Umfang oder das Ruhen eines Anspruchs auf Versicherungsleistungen,

soweit hiebei nicht die Versicherungszugehörigkeit, die Versicherungszuständigkeit, die Leistungszugehörigkeit oder die Leistungszuständigkeit in Frage stehen (§ 354 Z 1 ASVG, § 194 GSVG, § 182 BSVG, § 65 NVG 1972, § 129 B-KUVG);

2. die Pflicht zum Rückersatz einer zu Unrecht empfangenen Versicherungsleistung (§ 354 Z 2 ASVG, § 194 GSVG, § 182 BSVG, § 65 NVG 1972, § 129 B-KUVG, Z 6 bis 8 sowie §§ 89 und 91);
3. Ersatzansprüche der Träger der Sozialhilfe (§ 354 Z 3 ASVG, § 194 GSVG, § 182 BSVG, § 65 NVG 1972, § 129 B-KUVG);
4. den Bestand von Versicherungszeiten der Pensionsversicherung (§§ 247, 247 a ASVG, §§ 117 a, 117 b GSVG, §§ 108 a, 108 b BSVG, §§ 46 a, 46 b NVG 1972), soweit diese Rechtsstreitigkeiten nicht Teil einer Rechtsstreitigkeit nach Z 1 sind (§ 354 Z 4 ASVG, § 194 GSVG, § 182 BSVG, § 65 NVG 1972, § 129 B-KUVG);
5. die Kostenersatzpflicht eines Versicherungsträgers beziehungsweise eines Versicherten in einem Verfahren in Leistungssachen (§ 359 Abs. 2, 4 und 5 ASVG, § 194 GSVG, § 182 BSVG, § 65 NVG 1972, § 129 B-KUVG, Z 6 bis 8);
6. Ansprüche auf Sonderunterstützung nach dem Sonderunterstützungsgesetz, BGBl. Nr. 642/1973;
7. Ansprüche auf Insolvenz-Ausfallgeld oder einen Vorschuß auf dieses nach dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, BGBl. Nr. 324/1977;
8. Ansprüche auf Sonderruhegeld nach dem Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz, BGBl. Nr. 354/1981.

(2) Unter den Abs. 1 fallen auch Klagen auf Feststellung. Als Feststellung eines Rechtsverhältnisses oder Rechts gilt auch diejenige, daß eine Gesundheitsstörung Folge eines Arbeits(Dienst)unfalls oder einer Berufskrankheit ist (§ 367 Abs. 1 ASVG).

##### Einteilung der Parteien

§ 66. Diejenigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, die sich auf Versicherungsträger beziehen, sind auch auf die Träger der Sozialhilfe und die Arbeitsämter (§ 8 SUG, § 10 IESG) anzuwenden, diejenigen Bestimmungen, die sich auf Versicherte beziehen, auf alle anderen Parteien.

##### Verfahrensvoraussetzungen

§ 67. (1) In einer Leistungssache nach § 65 Abs. 1 Z 1, 4 und 6 bis 8 sowie über die Kostenersatzpflicht eines Versicherungsträgers nach § 65 Abs. 1 Z 5 darf — vorbehaltlich des § 68 — vom Versicherten eine Klage nur erhoben werden, wenn der Versicherungsträger

1. darüber bereits mit Bescheid entschieden hat oder
2. den Bescheid nicht innerhalb von sechs Monaten — handelt es sich um Leistungen aus der Krankenversicherung nicht innerhalb von drei Monaten — erlassen hat
  - a) nach dem Eingang des Antrags auf Erlassung eines Bescheides, wenn ein solcher nur auf ausdrückliches Verlangen zu erlassen ist (§ 367 Abs. 1 Z 2 ASVG);
  - b) sonst nach dem Eingang des Antrags auf Zuerkennung der Leistung beziehungsweise auf Feststellung von Versicherungszeiten der Pensionsversicherung.

(2) Die Klage muß in den Fällen des Abs. 1 Z 1 bei sonstigem Verlust der Möglichkeit der gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs innerhalb der unerstreckbaren Frist von vier Wochen — handelt es sich um Leistungen der Pensionsversicherung von drei Monaten — ab Zustellung des Bescheides erhoben werden. Die Tage des Postenlaufs werden in die Frist nicht eingerechnet.

§ 68. Hat der Versicherungsträger in den Fällen des § 362 ASVG den Antrag zurückgewiesen und vermag der Versicherte dem Gericht eine wesentliche Änderung des zuletzt festgestellten Gesundheitszustandes glaubhaft zu machen, so hat es das gerichtliche Verfahren ohne Rücksicht auf den § 67 Abs. 1 Z 1 durchzuführen und in der Sache selbst zu entscheiden. Der § 67 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 69. In einer Leistungssache nach § 65 Abs. 1 Z 2 und über die Kostenersatzpflicht des Versicherten nach § 65 Abs. 1 Z 5 darf vom Versicherten eine Klage nur erhoben werden, wenn der Versicherungsträger hierüber bereits mit Bescheid entschieden hat. Der § 67 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 70. (1) In einer Leistungssache nach § 65 Abs. 1 Z 3 darf eine Klage nur erhoben werden, wenn der Versicherungsträger

1. einen vom Träger der Sozialhilfe geltend gemachten Ersatzanspruch bereits ganz oder teilweise schriftlich abgelehnt oder
2. dem Träger der Sozialhilfe innerhalb von sechs Monaten nach Anmeldung des Anspruchs seine Stellungnahme hiezu nicht schriftlich mitgeteilt hat.

(2) Die Klage muß in den Fällen des Abs. 1 Z 1 bei sonstigem Verlust der Möglichkeit der gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs innerhalb der unerstreckbaren Frist von vier Wochen nach Zustellung der Ablehnung erhoben werden. Die Tage des Postenlaufs werden in die Frist nicht eingerechnet.

#### Wirkungen der Klage

§ 71. (1) Wird in einer Leistungssache nach § 65 Abs. 1 Z 1, 2 oder 4 bis 8 die Klage rechtzeitig

erhoben, so tritt der Bescheid des Versicherungsträgers im Umfang des Klagebegehrens außer Kraft; Bescheide, die durch den außer Kraft getretenen Bescheid abgeändert worden sind, werden insoweit aber nicht wieder wirksam.

(2) Nach der Einbringung der Klage in einer Sozialrechtssache nach § 65 Abs. 1 Z 1, 6 oder 8 hat der Versicherungsträger dem Kläger diejenige Leistung, die Gegenstand der Klage ist, bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens vorläufig insoweit zu gewähren, als dies dem außer Kraft getretenen Bescheid entspricht.

(3) Erläßt der Versicherungsträger wegen einer Änderung der Verhältnisse während des Verfahrens einen neuen Bescheid, so gilt der Abs. 2 nicht.

(4) Der Abs. 2 gilt auch nicht in Rechtsstreitigkeiten über die Wiederaufnahme der Heilbehandlung Unfallverletzter.

(5) Tritt durch die Klage ein Bescheid, mit dem der Versicherungsträger wegen einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse die Leistung neu festgestellt hat, außer Kraft, so ist in dem über die Klage eingeleiteten Verfahren die Rechtskraft einer den selben Anspruch betreffenden früher gefällten gerichtlichen Entscheidung nicht zu berücksichtigen.

#### Zurücknahme der Klage

§ 72. Für die Zurücknahme der Klage gelten folgende Besonderheiten:

1. Der durch die Klage außer Kraft getretene Bescheid tritt durch die Zurücknahme der Klage nicht wieder in Kraft;
2. nimmt ein Versicherter seine Klage zurück, so
  - a) bedarf er hiezu in keinem Fall der Zustimmung des Versicherungsträgers;
  - b) gilt sein Antrag soweit als zurückgezogen, als der darüber ergangene Bescheid durch die Klage außer Kraft getreten ist;
  - c) hat der Versicherungsträger binnen vier Wochen ab Kenntnis von der Klagsrücknahme mit Bescheid jene Leistung festzustellen, die er dem Versicherten auch nach dem Zeitpunkt der Zurücknahme der Klage nach dem § 71 Abs. 2 zu gewähren hätte, wenn die Klage nicht zurückgenommen worden wäre;
  - d) darf er in einer Leistungssache nach § 65 Abs. 1 Z 1, 6 oder 8 eine Klage auf Leistung erheben, wenn der Versicherungsträger seiner Verpflichtung nach lit. c nicht nachkommt;
3. in einer Rechtsstreitigkeit nach § 65 Abs. 1 Z 2 oder über die Kostenersatzpflicht des Versicherten nach § 65 Abs. 1 Z 5 kann die Klage nicht zurückgenommen werden.

#### Zurückweisung der Klage

§ 73. Wird eine Klage erhoben, obwohl die in den §§ 67 bis 70 und § 72 Z 2 lit. d genannten Vor-

aussetzungen nicht vorliegen, so ist die Klage in jeder Lage des Verfahrens zurückzuweisen.

#### Vorfrage

§ 74. (1) Ist in einer Rechtsstreitigkeit nach § 65 Abs. 1 Z 1 oder 6 bis 8 die Versicherungspflicht, die Versicherungsberechtigung, der Beginn oder das Ende der Versicherung (§ 355 Z 1 ASVG), die maßgebende Beitragsgrundlage oder die Angehörigeneigenschaft (§ 410 Abs. 1 Z 7 ASVG) als Vorfrage strittig, so ist das Verfahren zu unterbrechen, bis über diese Vorfrage als Hauptfrage im Verfahren in Verwaltungssachen rechtskräftig entschieden worden ist, dies einschließlich eines allenfalls anhängig gewordenen Verwaltungsgerichtshofverfahrens. Ist im Zeitpunkt der Unterbrechung des Verfahrens noch kein Verfahren in Verwaltungssachen anhängig, so hat das Gericht die Einleitung des Verfahrens beim Versicherungsträger anzuregen. Einem Rekurs gegen den Unterbrechungsbeschluß kann aufschiebende Wirkung nicht zuerkannt werden.

(2) Im Fall einer Unterbrechung nach Abs. 1 hat das Gericht auf Antrag des Klägers dem Beklagten eine vorläufige Leistung bis zur rechtskräftigen Beendigung des gerichtlichen Verfahrens durch Beschluß aufzuerlegen, soweit der Kläger seinen Anspruch dem Grunde und der Höhe nach glaubhaft macht. Dem Rekurs gegen den dem Antrag des Klägers zur Gänze oder teilweise stattgebenden Beschluß kann aufschiebende Wirkung nicht zuerkannt werden. Im übrigen sind die für einstweilige Verfügungen geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden, ausgenommen jene über die Gefährdungsbescheinigung und die Sicherheitsleistung. Wird in der Folge die Klage rechtskräftig abgewiesen oder die dem Kläger zustehende Leistung rechtskräftig in einer geringeren Höhe festgesetzt, so gilt für seine Rückzahlungspflicht der § 91 Abs. 2 bis 5 sinngemäß.

#### Weitere Verfahrensbesonderheiten

§ 75. (1) Die Bestimmungen über das Ruhen des Verfahrens infolge Nichterscheinens der Parteien (§ 170 ZPO) und über das Urteil in Versäumnisfällen (§§ 396 bis 403 ZPO) sind, ausgenommen in Rechtsstreitigkeiten nach § 65 Abs. 1 Z 3, nicht anzuwenden.

(2) Auch im Falle einer schriftlichen Begutachtung ist der Sachverständige von Amts wegen zur Erörterung des Gutachtens (§ 357 ZPO) zur mündlichen Streitverhandlung zu laden, es sei denn, daß es offenkundig der Erörterung nicht bedarf.

(3) Rechtsstreitigkeiten können im Umfang des Klagebegehrens durch gerichtlichen Vergleich ganz oder teilweise beigelegt werden.

#### Prozeßnachfolge

§ 76. (1) In einer Rechtsstreitigkeit nach § 65 Abs. 1 Z 1, 4, 6 oder 8 oder über die Kostenersatz-

pflcht des Versicherungsträgers nach § 65 Abs. 1 Z 5 wird das Verfahren durch den Tod des Klägers in jeder Lage unterbrochen.

(2) Zur Aufnahme eines nach Abs. 1 unterbrochenen Verfahrens sind nacheinander der Ehegatte, die leiblichen Kinder, die Wahlkinder, die Stiefkinder, die Eltern und die Geschwister berechtigt, alle diese Personen jedoch nur, wenn sie mit dem Kläger zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben; steht der Anspruch mehreren Kindern oder Geschwistern des Klägers zu, so sind sie nur bezüglich ihres Teiles zur Aufnahme des unterbrochenen Verfahrens berechtigt. Letztlich sind hiezu die Verlassenschaft nach dem Versicherten beziehungsweise dessen Erben berechtigt.

(3) Handelt es sich um Ansprüche nach dem BSVG, so gelten die Abs. 1 und 2 mit der Maßgabe, daß nach den Stiefkindern und vor den Eltern des verstorbenen Klägers dessen Schwiegerkinder zur Aufnahme des unterbrochenen Verfahrens berechtigt sind, wenn sie mit ihm zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

#### Kostenersatzansprüche

§ 77. (1) Vorbehaltlich des Abs. 3 und des § 79 hat in einer Rechtsstreitigkeit zwischen einem Versicherungsträger und einem Versicherten

1. der Versicherungsträger die Kosten, die ihm durch das Verfahren erwachsen sind, ohne Rücksicht auf dessen Ausgang selbst zu tragen; das gilt auch für den Ersatz der Gebühren der Zeugen und Sachverständigen sowie den mit Augenscheinen verbundenen Aufwand;
2. der Versicherte gegenüber dem Versicherungsträger Anspruch auf Ersatz aller sonstigen durch die Prozeßführung verursachten, zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Verfahrenskosten
  - a) — vorbehaltlich des Abs. 2 — nach dem Wert des Ersiegten;
  - b) dem Grunde und der Höhe nach nur nach Billigkeit, wenn er zur Gänze unterliegt; dabei ist besonders auf die tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten des Verfahrens sowie auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Versicherten Bedacht zu nehmen.

(2) Hat die Rechtsstreitigkeit eine Feststellung oder einen Anspruch des Versicherten auf eine wiederkehrende Leistung zum Gegenstand, so ist — auch wenn er nur teilweise obsiegt — bei der Festsetzung seines Kostenersatzanspruchs von dem im § 49 Abs. 1 Z 1 JN genannten Betrag auszugehen.

(3) Hat der Versicherte dem Versicherungsträger durch Mutwillen, Verschleppung oder Irreführung Verfahrenskosten verursacht, so hat er diese

Kosten dem Versicherungsträger nach Billigkeit zu ersetzen.

#### Anrechnung

§ 78. Zahlungen, die der Versicherungsträger nach § 71 Abs. 2 oder 3, § 89 Abs. 2 oder § 91 Abs. 1 erbracht hat, werden auf die von ihm in diesem Zusammenhang zu erbringenden Versicherungsleistungen angerechnet, sobald diese der Höhe nach endgültig festgesetzt sind; dies gilt vorbehaltlich des § 89 Abs. 2 letzter Satz und des § 91 Abs. 2 bis 5.

#### Gebührenansprüche von Versicherten

§ 79. (1) Ein Versicherter hat in sinngemäßer Anwendung der für Zeugen geltenden Bestimmungen des GebAG 1975 Anspruch auf Ersatz seiner notwendigen Kosten und Entschädigung für Zeitvermögen sowie auf den Entgang an Krankengeld und an Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, wenn er

1. auf Anordnung des Gerichts bei diesem oder anderenorts erschienen ist oder
2. zwar ohne Anordnung des Gerichts zur mündlichen Verhandlung erschienen ist, aber sein Erscheinen erforderlich war.

(2) Über das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzung nach Abs. 1 Z 2 hat der Vorsitzende zu entscheiden.

#### Gebührenfreiheit

§ 80. Schriften, Amtshandlungen und Vollmachten sind von den Gerichts-, Justizverwaltungs- und Stempelgebühren befreit. Wird außerhalb des Verfahrens über Sozialrechtssachen von den Schriften oder Vollmachten Gebrauch gemacht, so sind die Stempelgebühren zu entrichten.

#### Verständigung vom Verfahrensausgang

§ 81. Je eine Ausfertigung der Entscheidung, mit der die Sozialrechtssache für die Instanz vollständig erledigt wird, ist auch dem Bundesministerium für soziale Verwaltung und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger unmittelbar zu übersenden.

### 2. Unterabschnitt — Verfahren erster Instanz

#### Klage

§ 82. (1) Die Klage hat ein unter Bedachtnahme auf die Art des erhobenen Anspruchs hinreichend bestimmtes Begehren zu enthalten.

(2) Das von einem Versicherten erhobene Klagebegehren ist auch dann hinreichend bestimmt (Abs. 1), wenn es

1. auf Leistungen beziehungsweise die Feststellung von Versicherungszeiten der Pensionsversicherung (§§ 247, 247 a ASVG, §§ 117 a,

117 b GSVG, §§ 108 a, 108 b BSVG, §§ 46 a, 46 b NVG 1972) „im gesetzlichen Ausmaß“ gerichtet ist und

2. in den angegebenen Tatsachen, auf die es sich stützt, die für die Bestimmung der Leistung dem Grunde und der Höhe nach beziehungsweise die für die Feststellung von Versicherungszeiten der Pensionsversicherung dem Grunde nach erforderlichen Angaben enthält.

(3) Es ist insbesondere nicht erforderlich, daß das von einem Versicherten erhobene Klagebegehren anführt:

1. einen bestimmten Geldbetrag, wenn es auf eine Leistung gerichtet ist;
2. einen bestimmten Grad der Gesundheitsstörung, wenn es sich darauf stützt, daß sie Folge eines Arbeits(Dienst)unfalls oder einer Berufskrankheit (§ 367 Abs. 1 ASVG) ist (§ 65 Abs. 2);
3. eine bestimmte Anzahl von Versicherungsmonaten, wenn es auf die Feststellung von Versicherungszeiten der Pensionsversicherung gerichtet ist.

(4) Ein Begehren „im gesetzlichen Ausmaß“ ist so zu verstehen, daß es auf das für den Versicherten Günstigste gerichtet ist.

(5) Ein auf einen Arbeits(Dienst)unfall oder eine Berufskrankheit gestütztes Leistungsbegehren schließt das Eventualbegehren auf Feststellung ein, daß die geltend gemachte Gesundheitsstörung Folge eines Arbeits(Dienst)unfalls oder einer Berufskrankheit ist, sofern darüber nicht schon abgesprochen worden ist.

#### Klageeinbringung

§ 83. Jeder Klage ist eine Ausfertigung des Bescheides des Versicherungsträgers in Ur- oder Abschrift anzuschließen; dies gilt nicht für Sozialrechtssachen nach § 65 Abs. 1 Z 3.

§ 84. In einer Sozialrechtssache nach § 65 Abs. 1 Z 1, 2 und 4 bis 8 kann der Versicherte die Klage bei demjenigen Versicherungsträger einbringen, der den Bescheid erlassen hat. Die Klage gilt als beim zuständigen Gericht eingebracht.

#### Klagebeantwortung

§ 85. (1) In Rechtsstreitigkeiten nach § 65 Abs. 1 Z 1, 2 und 4 bis 8 hat der Vorsitzende, ohne eine erste Tagsatzung anzuberaumen, dem geklagten Versicherungsträger die Klagebeantwortung mit schriftlichem Beschluß unter Setzung einer Frist von zwei Wochen aufzutragen.

(2) Wird die Klage beim Versicherungsträger eingebracht, so hat dieser binnen zwei Wochen nach deren Erhalt

1. die Klage an das zuständige Gericht weiterzuleiten und
2. die Klagebeantwortung ohne gerichtlichen Auftrag zu überreichen.

### Änderung der Klage

§ 86. In Rechtsstreitigkeiten nach § 65 Abs. 1 Z 1, 2, 4 und 6 bis 8 sowie über die Kostenersatzpflicht des Versicherungsträgers nach § 65 Abs. 1 Z 5 ist eine Änderung der Klage hinsichtlich des Gesundheitszustandes, des Ausmaßes der vom Versicherten eingeklagten Versicherungsleistung (des Teils der Versicherungsleistung) sowie der Anzahl der festzustellenden Versicherungszeiten der Pensionsversicherung ohne Zustimmung des Beklagten bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung zulässig. Die §§ 67 und 69 sind insoweit nicht anzuwenden.

### Beweisverfahren

§ 87. (1) Vorbehaltlich der Abs. 2 bis 4 hat das Gericht sämtliche notwendig erscheinenden Beweise von Amts wegen aufzunehmen; der § 183 Abs. 2 ZPO gilt nicht.

(2) Der Abs. 1 gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten nach § 65 Abs. 1 Z 3.

(3) Nur gegenüber einer Partei, die Versicherungsträger ist oder als Versicherter von einer qualifizierten Person vertreten wird, sind die Vorschriften über zugestandene Tatsachen (§§ 266, 267 ZPO) anzuwenden.

(4) In Rechtsstreitigkeiten nach § 65 Abs. 1 Z 2 und über die Kostenersatzpflicht des Versicherten nach § 65 Abs. 1 Z 5 darf eine Klage wegen des Bestehens einer Rück- oder Kostenersatzpflicht des Klägers nur abgewiesen werden, wenn der Beklagte das Vorliegen der Voraussetzungen dieser Pflicht beweist.

(5) Zum Sachverständigen darf nicht bestellt werden, wer zum Beklagten in einem Arbeitsverhältnis steht oder von ihm in Leistungssachen häufig als Sachverständiger beschäftigt wird.

### Vorbereitende Beweisaufnahmen

§ 88. Beweisaufnahmen, die während der mündlichen Streitverhandlung nicht durchgeführt werden könnten, diese erheblich erschweren oder unverhältnismäßig verzögern würden, sind möglichst schon vorher vom Vorsitzenden anzuordnen.

### Urteile

§ 89. (1) Urteile in Rechtsstreitigkeiten nach § 65 Abs. 1 Z 1 und 6 bis 8 können auch Leistungen auferlegen, die erst nach Erlassung des Urteils fällig werden.

(2) Ergibt sich in einer Rechtsstreitigkeit nach § 65 Abs. 1 Z 1, 6 oder 8, in der das Klagebegehren auf eine Geldleistung gerichtet und dem Grunde und der Höhe nach bestritten ist, daß das Klagebegehren in einer zahlenmäßig noch nicht bestimmten Höhe gerechtfertigt ist, so kann das Gericht die

Rechtsstreitigkeit dadurch erledigen, daß es das Klagebegehren als dem Grunde nach zu Recht bestehend erkennt und dem Versicherungsträger aufträgt, dem Kläger bis zur Erlassung des die Höhe der Leistung festsetzenden Bescheides eine vorläufige Zahlung zu erbringen; deren Ausmaß hat das Gericht unter sinngemäßer Anwendung des § 273 Abs. 1 ZPO festzusetzen. Wird danach die dem Kläger zustehende Leistung rechtskräftig in einer geringeren Höhe festgesetzt, als die vorläufig festgesetzte, so gilt für seine Pflicht zur Rückzahlung des Mehrbetrages der § 91 Abs. 2 bis 5 sinngemäß.

(3) Wird in einer Rechtsstreitigkeit nach § 65 Abs. 1 Z 1 der Klage stattgegeben, so hat das Gericht für die vom Beklagten zu erbringenden Leistungen aus der Krankenversicherung eine kürzere als die im § 409 ZPO angeordnete Leistungsfrist nach Billigkeit zu bestimmen.

(4) Wird in einer Rechtsstreitigkeit nach § 65 Abs. 1 Z 2 oder über die Kostenersatzpflicht des Versicherten nach § 65 Abs. 1 Z 5 die Klage abgewiesen, weil eine Rückersatz- oder Kostenersatzpflicht des Klägers besteht, so ist ihm unter einem der Rück(Kosten)ersatz an den Beklagten aufzuerlegen. Hiebei ist die Leistungsfrist unter Berücksichtigung der Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Klägers nach Billigkeit zu bestimmen; insoweit kann das Gericht die Zahlung auch in Raten anordnen.

### 3. Unterabschnitt — Rechtsmittelverfahren

§ 90. Für das Rechtsmittelverfahren gelten folgende Besonderheiten:

1. die ausschließliche Anfechtung des Ausspruchs über die Leistungsfrist sowie die Ratenanordnung (§ 89 Abs. 3 und 4) ist nicht zulässig;
2. in Rechtsstreitigkeiten nach § 65 Abs. 1 Z 1, 4, 6 und 8 hemmt die Revision des Versicherungsträgers die Vollstreckbarkeit nicht.

#### Leistungsanspruch des Versicherten auf Grund eines Berufungsurteils

§ 91. (1) Soweit ein Urteil des Berufungsgerichts in einer Rechtsstreitigkeit nach § 65 Abs. 1 Z 1, 4, 6 oder 8 dem Leistungsbegehren eines Versicherten stattgibt, hat ihm der Versicherungsträger diese Leistung bis zur rechtskräftigen Beendigung der Rechtsstreitigkeit zu gewähren; ergeht im Verfahren ein neuerliches Berufungsurteil, so richtet sich die vom Versicherungsträger an den Versicherten weiter zu gewährende Leistung nach diesem Berufungsurteil. Diese Leistungspflicht ist dem Versicherungsträger mit dem jeweiligen Berufungsurteil aufzuerlegen; der § 89 Abs. 2 ist hiebei anzuwenden.

(2) Hat der Versicherte die vom Berufungsgericht zugesprochene Leistung erschlichen, so hat er sie rückzuerstatten.

(3) Gesetzliche Bestimmungen über den Verzicht, die Stundung oder die Rückzahlung in Teilbeträgen von zu Unrecht empfangenen Leistungen bleiben unberührt.

(4) Das Recht auf Rückforderung nach Abs. 2 verjährt binnen zwei Jahren ab dem Zeitpunkt, in dem die zugesprochene Leistung dem Versicherten rechtskräftig aberkannt worden ist.

(5) Über den Rückforderungsanspruch des Versicherungsträgers ist nach den für Leistungssachen nach § 354 Z 2 ASVG geltenden Verfahrensvorschriften zu entscheiden.

(6) Auf Zeiten des Bezuges einer vom Berufungsgericht zugesprochenen Leistung (Abs. 1 und 2) ist § 234 Abs. 1 Z 2 lit. a oder b oder Z 5 ASVG (§ 121 Z 6 lit. a oder b GSVG, § 112 Z 4 lit. a oder b BSVG) sinngemäß anzuwenden.

## VIERTES HAUPTSTÜCK

### Ergänzende Bestimmungen

Rechtsbelehrungen, Amtsbestätigungen, Vereinbarungen

§ 92. (1) In erster Instanz sind die Landes- und Kreisgerichte als Arbeits- und Sozialgerichte beziehungsweise das Arbeits- und Sozialgericht Wien (§§ 2 und 3) auch dazu berufen, außerhalb von Rechtsstreitigkeiten nach besonderen gesetzlichen Vorschriften vorgesehene Rechtsbelehrungen zu erteilen, Amtsbestätigungen auszustellen und Vereinbarungen zu protokollieren; jedes der genannten Gerichte ist hiefür örtlich zuständig.

(2) In Angelegenheiten nach Abs. 1 gelten die allgemeinen Bestimmungen über das Verfahren außer Streitsachen; deren Durchführung obliegt dem Vorsitzenden.

(3) In Angelegenheiten nach Abs. 1 sind die Schriften und Amtshandlungen von den Gerichts-, Justizverwaltungs- und Stempelgebühren befreit.

Ersatz des Aufwandes für Verfahren in Sozialrechtssachen

§ 93. Alle bei den ordentlichen Gerichten im Rahmen ihrer Tätigkeit in Verfahren in Sozialrechtssachen erwachsenden Kosten, in denen ein Träger der Sozialversicherung Partei ist, sind von den Trägern der Sozialversicherung zu tragen; dazu gehören besonders auch die den Zeugen, Sachverständigen und Parteien sowie den fachkundigen Laienrichtern zu leistenden Gebühren beziehungsweise Entschädigungen (§ 32). Der Betrag dieser Kosten ist vom Bundesminister für Justiz dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger jährlich bekanntzugeben, nachdem er diesem die Einsicht in die Abrechnungen und Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben hat. Diese Kosten können auch mit einem Pau-

schalbetrag angegeben werden. Sie sind dem Bund durch Zahlung an den Bundesminister für Justiz zu ersetzen. Das Gerichtliche Einbringungsgesetz 1962, BGBl. Nr. 288, ist nicht anzuwenden.

### Änderung des Amtshaftungsgesetzes

§ 94. Der § 9 des Amtshaftungsgesetzes, BGBl. Nr. 20/1949, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 537/1984, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 wird die Wortfolge „und des Rechtsträgers gegen das schuldtragende Organ auf Rückersatz“ aufgehoben.

2. Der Abs. 2 hat zu lauten:

„Vorbehaltlich des Abs. 4 erstreckt sich für den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes der Sprengel des Landesgerichts auf das Bundesland, in dem sich das Landesgericht befindet; wenn aber die Rechtsverletzung in Wien oder in Niederösterreich begangen wurde, ist das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien zuständig.“

3. An die Stelle des Abs. 4 treten folgende Bestimmungen:

„(4) Vorbehaltlich des Abs. 5 ist auf Klagen des Rechtsträgers gegen das schuldtragende Organ auf Rückersatz das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz anzuwenden.“

(5) Wird der Ersatzanspruch aus einer Verfügung des Präsidenten eines Gerichtshofes erster Instanz oder eines Oberlandesgerichts oder aus einem kollegialen Beschluß eines dieser Gerichtshöfe abgeleitet, die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unmittelbar oder im Instanzenzuge zuständig wären, so ist ein anderes Gericht gleicher Gattung zur Verhandlung und Entscheidung der Rechtssache vom übergeordneten Gericht zu bestimmen.“

4. Der bisherige Abs. 5 erhält die Absatzbezeichnung „(6)“.

### Änderungen des Organhaftpflichtgesetzes

§ 95. Der § 8 des Organhaftpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 181/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 537/1984, hat zu lauten:

„§ 8. (1) Vorbehaltlich des Abs. 2 ist auf Rechtsstreitigkeiten, die Ersatzansprüche im Sinne des § 1 Abs. 1 betreffen, das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz anzuwenden.“

(2) Wird der Ersatzanspruch aus einer Verfügung des Präsidenten eines Gerichtshofes erster Instanz oder eines Oberlandesgerichts oder aus einem kollegialen Beschluß eines dieser Gerichtshöfe abgeleitet, die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unmittelbar oder im Instanzenzuge zuständig wären, so ist vom übergeordneten Gericht unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und

Kostensparnis ein anderes Gericht gleicher Gattung zur Verhandlung und Entscheidung der Rechtssache zu bestimmen.“

#### Änderungen des ASVG

§ 96. Das Bundesgesetz vom 9. September 1955, BGBl. Nr. 189, über die Allgemeine Sozialversicherung, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 484/1984, wird wie folgt geändert:

1. Die Z 1 des § 352 hat zu lauten:

„1. die Durchführung durch privatrechtliche Verträge zu erfolgen hat oder die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gegeben ist oder“.

2. Die Z 1 des § 354 hat zu lauten:

„1. die Feststellung des Bestandes, des Umfangs oder des Ruhens eines Anspruches auf eine Versicherungsleistung einschließlich einer Feststellung nach § 367 Abs. 1, soweit nicht hiebei die Versicherungszugehörigkeit (§§ 13 bis 15), die Versicherungszuständigkeit (§§ 26 bis 30), die Leistungszugehörigkeit (§ 245) oder die Leistungszuständigkeit (§ 246) in Frage steht;“.

3. Im § 356 werden die Wendungen „je nach ihrer sachlichen Zuständigkeit“ und „oder die Arbeitsgerichte“ aufgehoben.

4. In den Abs. 1 und 2 des § 358 wird jeweils das Wort „Schiedsgericht“ durch das Wort „Bezirksgericht“ ersetzt.

5. Der dritte Satz des Abs. 5 des § 359 wird aufgehoben.

6. Der letzte Satz des Abs. 1 des § 362 wird aufgehoben.

7. Der letzte Satz des Abs. 1 des § 367 hat zu lauten:

„Über den Antrag auf Zuerkennung oder über die amtswegige Feststellung einer sonstigen Leistung aus der Unfallversicherung, ausgenommen eine Leistung nach § 173 Z 1 lit. c sowie die Feststellung, daß eine Gesundheitsstörung Folge eines Arbeitsunfalls beziehungsweise einer Berufskrankheit ist, auch wenn nach Eintritt einer Gesundheitsstörung eine Leistung aus der Unfallversicherung nicht anfällt, ferner über den Antrag auf eine Leistung gemäß § 222 Abs. 1 und 2 aus der Pensionsversicherung sowie auf Feststellung von Versicherungszeiten der Pensionsversicherung außerhalb des Leistungsfeststellungsverfahrens (§ 247) ist jedenfalls ein Bescheid zu erlassen.“

8. Die 3., 4. und 5. Unterabschnitte des Abschnitts II des Siebenten Teiles werden aufgehoben.

9. Der 6. Unterabschnitt des Abschnitts II des Siebenten Teiles erhält die Bezeichnung „3. Unterabschnitt“; seine weitere Überschrift „Gemeinsame Bestimmungen für das Verfahren vor den Versiche-

rungsträgern und für das Leistungsstreitverfahren erster und zweiter Instanz“ wird aufgehoben.

10. Im § 408 werden die Bezeichnung des Abs. 1 mit „(1)“ und der Abs. 2 aufgehoben.

11. Im § 413

a) wird in der Z 2 des Abs. 1 das Wort „Schiedsgerichtes“ durch das Wort „Gerichts“ ersetzt;

b) haben die Abs. 4 und 5 zu lauten:

„(4) Im Verfahren über Leistungssachen darf über die im Abs. 1 Z 2 bezeichneten Fragen als Vorfrage nicht entschieden werden. Der Versicherungsträger oder das Gericht haben vielmehr die Einleitung des Verfahrens beim Landeshauptmann anzuregen und das eigene Verfahren bis zur Rechtskraft der Entscheidung nach Abs. 1 Z 2 auszusetzen (zu unterbrechen). Einem Rekurs gegen den Unterbrechungsbeschluß kann aufschiebende Wirkung nicht zuerkannt werden.

(5) In den Fällen des Abs. 1 Z 2 hat der Landeshauptmann die vorläufige Durchführung und, wenn ein gerichtliches Verfahren nicht anhängig ist, die Erbringung der in Betracht kommenden Leistungen bis zur Rechtskraft der Entscheidung nach Abs. 1 Z 2 einem Versicherungsträger nach freiem Ermessen zu übertragen. Der mit der vorläufigen Durchführung der Versicherung betraute Versicherungsträger hat darauf Bedacht zu nehmen, daß das Ausmaß der ihm zur Erbringung übertragenen vorläufigen Leistung die voraussichtliche endgültige Leistung nicht übersteigt. Ist ein gerichtliches Verfahren anhängig, so ist, nach der Übertragung der Durchführung der Versicherung an einen Versicherungsträger durch den Landeshauptmann, auch dieser Versicherungsträger Beklagter und ihm gegenüber der § 74 Abs. 2 des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes sinngemäß anzuwenden. Die vorläufigen Beiträge und Leistungen sind auf die endgültigen Beiträge und Leistungen anzurechnen. Die beteiligten Versicherungsträger haben binnen drei Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung über den Zuständigkeits- oder Zugehörigkeitsstreit miteinander abzurechnen.“

12. In der Z 4 des Abs. 5 des § 418 wird die Wendung „Schiedsgerichten der Sozialversicherung“ durch die Wendung „Landes(Kreis)gerichten als Arbeits- und Sozialgerichte beziehungsweise dem Arbeits- und Sozialgericht Wien, den Oberlandesgerichten“ ersetzt.

#### Änderungen des IESG

§ 97. Das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, BGBl. Nr. 324/1977, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 666/1983, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 4 des § 6 hat zu lauten:

„(4) Ist ein Konkursverfahren nicht anhängig, so hat der Arbeitgeber binnen 14 Tagen ab eigenhän-



diger Zustellung einer Aufforderung des Arbeitsamtes oder des Gerichts zu jeder Forderung eine bestimmte Erklärung über ihre Richtigkeit und Höhe nach Maßgabe des § 3 Abs. 3 erster Satz abzugeben; Vorbehalte sind unzulässig. Dem Arbeitgeber ist hiezu auf sein Verlangen Einsicht in die Anträge und ihre Beilagen zu gewähren.“

2. Nach dem ersten Satz des Abs. 2 des § 7 wird folgender Satz eingefügt:

„Es hat über die abzuweisenden und über die zuzuerkennenden Ansprüche gesonderte Bescheide zu erlassen.“

3. Der § 10 hat zu lauten:

„§ 10. Bei Streit über den Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld oder einen Vorschuß auf dieses sind die Bestimmungen des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes sinngemäß anzuwenden. Dabei tritt an die Stelle des Versicherungsträgers das Arbeitsamt, das den Bescheid erlassen hat oder zu erlassen hätte. Die Gerichte erster Instanz haben den § 7 Abs. 4 sinngemäß anzuwenden.“

4. Dem Abs. 1 des § 11 wird folgender Satz angefügt:

„Die gleichen Rechtsfolgen treten mit der Zustellung des rechtskräftigen Urteils (§ 10) ein.“

5. Im § 14 werden

a) im Abs. 1 die Wendung „die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter“ durch die Wendung „die Landesarbeitsämter, Arbeitsämter und die Gerichte“ und

b) im Abs. 3 die Wendung „dem Arbeitsamt bzw. dessen Beauftragten (§ 13 Abs. 4) alle Auskünfte zu erteilen,“ durch die Wendung „dem Arbeitsamt bzw. dessen Beauftragten (§ 13 Abs. 4) sowie den Gerichten alle Auskünfte zu erteilen,“

ersetzt.

6. Die Z 1 und 3 des Abs. 3 des § 18 haben zu lauten:

a) „1. Hinsichtlich der Bestimmungen des § 6 Abs. 4 bis 6, des § 11 Abs. 1 bis 3 und des § 14 Abs. 1 und 3 der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz;“ und

b) „3. hinsichtlich der Bestimmungen des § 8 und des § 10 der Bundesminister für Justiz;“

## FÜNFTES HAUPTSTÜCK

### Schluß- und Übergangsbestimmungen

#### Inkrafttreten

§ 98. Dieses Bundesgesetz tritt mit dem 1. Jänner 1987 in Kraft.

#### Aufhebung von Rechtsvorschriften

§ 99. Es verlieren mit dem im § 98 genannten Zeitpunkt alle den gleichen Gegenstand regelnden Bestimmungen ihre Wirksamkeit, insbesondere werden aufgehoben:

1. das Arbeitsgerichtsgesetz, BGBl. Nr. 170/1946,
2. die nachstehenden, das arbeitsgerichtliche Verfahren betreffenden Bestimmungen:
  - a) die Z 6 des Abs. 1 des § 49 JN,
  - b) die Wendung „das Verfahren vor den Arbeitsgerichten“ und der davor stehende Beistrich im Abs. 2 des § 223 ZPO,
  - c) der § 6 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Obersten Gerichtshof,
  - d) der § 31 des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes 1972,
  - e) der § 34 Abs. 1 erster und zweiter Satz des Gehaltskassengesetzes 1959,
  - f) der § 18 des Patentgesetzes 1970, BGBl. Nr. 259,
  - g) die ArbGerG-DV, BGBl. Nr. 183/1950,
3. die Z 3 bis 6 des Abs. 1 des § 194 GSVG,
4. die Z 3 bis 7 des § 182 BSVG,
5. die Z 1 und die Bezeichnung des bisher zweiten Absatzes mit „2.“ im § 65 NVG 1972,
6. die Wendung „und ferner, daß bei den Schiedsgerichten eine gemeinsame Abteilung für die Angelegenheiten der Kranken- und Unfallversicherung öffentlich Bediensteter zu bilden ist“ im § 129 B-KUVG.

#### Verweisungen

§ 100. Soweit in anderen Rechtsvorschriften auf die Arbeitsgerichte, die Schiedsgerichte der Sozialversicherung, auf Bestimmungen des Arbeitsgerichtsgesetzes oder auf die das Leistungsstreitverfahren erster und zweiter Instanz betreffenden Bestimmungen der Sozialversicherungsgesetze (besonders der §§ 96 Z 8, 99 Z 3 bis 6) verwiesen wird, erhalten die Verweisungen ihren Inhalt aus den entsprechenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

#### Übergang von Rechtssachen

§ 101. (1) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gelten als überwiesen

1. die bei den Arbeitsgerichten anhängigen Rechtssachen an diejenigen Landes(Kreis)gerichte, in deren Sprengel die betreffenden Arbeitsgerichte ihren jeweiligen Sitz gehabt haben;
2. die bei den Schiedsgerichten der Sozialversicherung anhängigen Rechtssachen an diejenigen Landes(Kreis)gerichte, in deren Sprengel der Versicherte seinen Wohnsitz (gewöhnlichen Aufenthalt), sonst der Beklagte seinen Sitz hat;
3. die bei den Landes- und Kreisgerichten anhängigen Rechtsmittel gegen Entscheidungen von Arbeitsgerichten an diejenigen Ober-

landesgerichte, in deren Sprengel die betreffenden Landes(Kreis)gerichte ihren jeweiligen Sitz haben;

4. die beim Oberlandesgericht Wien anhängigen Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Schiedsgerichte der Sozialversicherung für Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Tirol und Vorarlberg an diejenigen Oberlandesgerichte, in deren Sprengel die genannten Schiedsgerichte ihren jeweiligen Sitz gehabt haben.

(2) Für die Zulässigkeit von Rechtsmitteln und die Gründe, die mit ihnen geltend gemacht werden können, sind die bis 31. Dezember 1986 hierfür geltenden Vorschriften maßgebend, wenn das Datum der Entscheidung vor dem 1. Jänner 1987 liegt.

(3) Auf die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bei den Landesgerichten nach dem Amtshaftungsgesetz gegen schuldtragende Organe auf Rückersatz oder nach dem Organhaftpflichtgesetz anhängig gewordenen Verfahren sind die bisherigen Verfahrensvorschriften anzuwenden.

(4) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bei den Einigungsämtern, Arbeitsämtern oder beim Verwaltungsgerichtshof anhängigen Verfahren sind von diesen nach den bisherigen Vorschriften zu Ende zu führen.

#### Übergangsbestimmungen für die Beisitzer

§ 102. (1) Bis zur Leistung des Gelöbnisses der für die Landes- und Kreisgerichte jeweils zu wählenden (zu entsendenden) fachkundigen Laienrichter haben dieses Amt bei diesen Gerichten auszuüben:

1. in Arbeitsrechtssachen die auf Grund des Arbeitsgerichtsgesetzes bestellten Beisitzer bei denjenigen Landes- und Kreisgerichten, in deren Sprengel die Arbeitsgerichte ihren Sitz gehabt haben, für die die Beisitzer jeweils bestellt worden waren;
2. in Sozialrechtssachen die auf Grund der Bestimmungen der im § 100 genannten Gesetze bestellten Beisitzer bei sämtlichen Landes- und Kreisgerichten, die ihren Sitz im ehemaligen Sprengel des jeweiligen Schiedsgerichts der Sozialversicherung haben.

(2) Bis zur Leistung des Gelöbnisses der für die Oberlandesgerichte jeweils zu wählenden (zu entsendenden) fachkundigen Laienrichter haben dieses Amt die auf Grund des Arbeitsgerichtsgesetzes für die im jeweiligen Oberlandesgerichtssprengel gelegenen Landes- und Kreisgerichte bestellten Beisitzer auszuüben.

(3) Bis zur Leistung des Gelöbnisses der für den Obersten Gerichtshof zu wählenden (zu entsenden-

den) fachkundigen Laienrichter haben dieses Amt die für diesen Gerichtshof auf Grund des Arbeitsgerichtsgesetzes bestellten Beisitzer auszuüben.

(4) Beisitzer, die für andere als die in der Anlage ./1 aufgezählten Berufsgruppen (Untergruppen) bestellt worden sind, sind von einer weiteren Amtsausübung (Abs. 1 bis 3) ausgeschlossen.

#### Wahl (Entsendung) der fachkundigen Laienrichter und Maßnahmen der Justizverwaltung

§ 103. Die Wahl (Entsendung) der fachkundigen Laienrichter sowie organisatorische und personelle Maßnahmen im Zusammenhang mit der Einrichtung der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit können bereits von dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag an getroffen werden. Sie dürfen frühestens mit dem im § 98 genannten Zeitpunkt in Wirksamkeit gesetzt werden.

#### Vollziehung

§ 104. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich der §§ 94 und 95 die Bundesregierung;
2. hinsichtlich des § 97 Z 2 und 4 der Bundesminister für soziale Verwaltung;
3. hinsichtlich des § 25 Abs. 1 letzter Halbsatz der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler;
4. — soweit sie sich auf die Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren beziehen — hinsichtlich der §§ 80 und 92 Abs. 3 der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, im übrigen hinsichtlich der §§ 80 und 92 Abs. 3 der Bundesminister für Finanzen;
5. hinsichtlich der §§ 96 Z 1 bis 7, 10, 11 lit. a und 12, 97 Z 1, 5 und 6 lit. a, 99 Z 2 lit. d, 5 und 6 sowie — soweit sie sich nicht nur auf das gerichtliche Verfahren bezieht — hinsichtlich der Z 11 lit. b des § 96 — der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz;
6. hinsichtlich der §§ 96 Z 8 und 9 sowie 99 Z 4 und 5 der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung;
7. hinsichtlich des § 99 Z 2 lit. e der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz;
8. hinsichtlich des § 99 Z 2 lit. f der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz;
9. hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Justiz.

Aufstellung der für die fachkundigen Laienrichter der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit maßgebenden Berufsgruppen

Kreis der	Hauptgruppe	Untergruppe	Bezeichnung
Arbeitgeber	1		Unternehmer, die Mitglieder einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft sind.
	2		Freiberuflich Tätige, die Mitglieder einer (der) Ärztekammer, Apothekerkammer, Dentistenkammer, Rechtsanwaltskammer, Notariatskammer, Patentanwaltskammer, Kammer der Wirtschaftstreuhänder, Ingenieurkammer oder einer Kammer der Tierärzte sind.
	3		Inhaber von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 5 des Landarbeitsgesetzes vom 2. Juni 1948, BGBl. Nr. 140.
	4		Gebietskörperschaften.
Arbeitnehmer	5		Arbeiter, die einer Kammer für Arbeiter und Angestellte zugehören, soweit sie nicht zur Berufsgruppe 7 zählen.
	6		Angestellte, die einer Kammer für Arbeiter und Angestellte zugehören, soweit sie nicht zur Berufsgruppe 7 zählen.
	7		Verkehrsbedienstete, die einer Kammer für Arbeiter und Angestellte zugehören.
	8	A	Gutsangestellte von Arbeitgebern, die zur Berufsgruppe 3 zählen.
		B	Arbeiter und sonstige Arbeitnehmer von Arbeitgebern, die zur Berufsgruppe 3 zählen.
9		Bedienstete des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände, soweit sie nicht einer Kammer für Arbeiter und Angestellte zugehören.	